



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

14. Jahrgang

Dinslaken, 23.12.2021

Nr. 23

S. 1-101

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachungsanordnung**
hier: Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau
- **Bekanntmachungsanordnung**
hier: Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren
- **Bekanntmachungsanordnung**
hier: Änderung der Gebührensatzung der Abwasseranlage
- **Bekanntmachungsanordnung**
hier: Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
- **Bekanntmachungsanordnung**
hier: Änderung der Friedhofsgebührensatzung
- **Bekanntmachungsanordnung**
hier: Satzung über die Abfallentsorgung
- **Bekanntmachungsanordnung**
hier: Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung
- **Bekanntmachungsanordnung**
hier: Satzung über die Straßenreinigung
- **Bekanntmachungsanordnung**
hier: Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- **Allgemeinverfügung der Stadt Dinslaken**
hier: Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus
- **Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters**
hier: Wahlkreis 56 Oberhausen I und 57 Oberhausen II – Wesel I
- **Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl 2022**
- **Bekanntmachungsanordnung**
Hier: Bebauungsplan Nr. 341

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 14.12.2021 beschlossene

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer vorbeugender Leistungen der Stadt Dinslaken vom 21.12.2021

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2021

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer vorbeugender Leistungen der Stadt Dinslaken vom 21.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) sowie des § 3 Abs. 2, 26 und § 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie die An- und Abfahrt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei gleichzeitig eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen im Rahmen der Mängelbeseitigung bei der Brandverhütungsschau gemäß a),
 - c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes (Objektbesichtigung), das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, die aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
 - d) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme oder eines Brandschutzgutachtens zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der Leistung nach Abs. 1 d) besteht nicht.

§ 3

Gebührenmaßstab und Tarif

- (1) Die Gebühren für die Leistungen nach § 2 dieser Satzung werden nach der zeitlichen Inanspruchnahme unter Zugrundelegung von Pauschalbeträgen festgelegt und für jede angefangene halbe Stunde berechnet.
- (2) Die Gebühren bemessen sich nach der Dauer der einzelnen Leistung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte. Die Stärke des einzusetzenden Personals liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Bei der Bemessung der Gebühr wird zudem eine allgemeine Pauschale für die An- und Abfahrt zur Leistungsstätte gesondert berechnet. Ebenso werden Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung (Leistung) im Einzelfall berücksichtigt.
- (3) Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (4) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 (Gebührentarif) aufgeführten Bestimmungen und Tarifen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 2 (Objektaufstellung) aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Leistung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme eines brandverhütungsschulpflichtigen Objektes je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Dinslaken unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, der Besitzer oder die Besitzerin oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie die Person, die eine Leistung des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c) bis d) beantragt. Mehrere Gebührenpflichtige im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner. Wohnungseigentümergeinschaften haften gleichzeitig neben den einzelnen Wohnungseigentümern.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung und Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Leistung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb eines angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und in besonderen Fällen gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Die Stadt Dinslaken kann von der Entrichtung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Dinslaken vom 06.11.1998 außer Kraft.
-

Gebührentarif - Anlage 1-

Für die Bemessung der Gebühren nach den Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer vorbeugender Leistungen der Stadt Dinslaken vom 21.12.2021“ gelten folgende Tarife:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau einschließlich Vorbereitung und/oder Nachbereitung, einer Brandverhütungsnachschau und beantragte brandschutztechnische Begehungen (Objektbesichtigung) gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis c) dieser Satzung entsprechend dem Arbeitsaufwand (Dauer der Leistung)

		Einheit	Tarif
1.1	Einsatzkraft der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	je angefangene 30 Minuten	31,50 €
1.2	Einsatzkraft der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	je angefangene 30 Minuten	38,50 €
1.3	Einsatzkraft der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	je angefangene 30 Minuten	44,50 €
1.4	Pauschale für An- und Abfahrt		23,00 €

2. Leistungen die gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. d) dieser Satzung durchgeführt werden, werden entsprechend Ziffer 1 abgerechnet. Im Einzelnen sind das:

- a) Erteilung einer schriftlichen gutachterlichen Stellungnahme
- b) Erstellen eines Brandschutzgutachtens

3. Auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs.1 Satz 1 durchgeführte Brandverhütungsschauen, Brandverhütungsnachschauen oder Objektbesichtigungen werden entsprechend Ziffer 1 abgerechnet.

4. Inanspruchnahme Dritter

Bei Inanspruchnahme Dritter (z.B. Fremdfirmen) werden die Kosten erhoben, die der Stadt Dinslaken durch Dritte in Rechnung gestellt wurden.

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung - Anlage 2 -

Nach Anlage 1 (Gebührentarife) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer vorbeugender Leistungen der Stadt Dinslaken vom 21.12.2021

Kennziffer	Objekte
1	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
2	Übernachtungsobjekte
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach CW VO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3	Versammlungsstätten nach SBauVO
3.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
3.2	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
3.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst

-
- 3.4 Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
-

4 Unterrichtsobjekte

- 4.1 Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauRL)
- 4.2 Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
-

5 Hausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
-

6 Verkaufsobjekte

- 6.1 Verkaufsstätten nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
- 6.2 Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten, für die die SBauVO nicht gilt, z. B. Lebensmittel Discounter
-

7 Verwaltungsobjekte

- 7.1 Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Geschossfläche
-

8 Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen
- 8.2 Messe- und Ausstellungsbauten
-

9 Garagen

- 9.1 Großgaragen nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
-

10 Gewerbeobjekte

10.1 Gewerbeobjekte zur Herstellung von Produktion

- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm

-
- 10.1.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 10.1.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die mit besonderen Brandschutzmaßnahmen im BimSch-Verfahren / nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt wurden
- 10.2 Gewerbeobjekte zur Lagerung**
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 10.2.3 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.5 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Hochregallager; Regallager mit einer Lagerhöhe über 7,50 m. Oberkante Lagergut
- 10.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe nach FwDV 500**
- 10.3.1 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
- 10.3.2 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B und III B nach FwDV 500
- 10.3.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C und III C nach FwDV 500
- 10.3.4 Kraftwerke und Umspannwerke
-

11 Sonderobjekte

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler

11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m ³ in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Hotel- und Gastschiffe
11.6	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen
11.7	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte
11.8	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.9	Flughäfen
11.10	Sonstige kritische Infrastrukturen
11.11	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse
11.12	Hotel und Gaststättenschiffe
11.13	Objekte, für die ein Brandschutzkonzept erstellt wurde
11.14	Flächen für die Feuerwehr gem. § 5 BauO NRW, Zufahrten auf Grundstücke nach örtlicher Festlegung

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 14.12.2021 beschlossene

12. Satzung vom 21.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2021

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

12. Satzung vom 21.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), jeweils in der zz. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Für Dauernutzer, die sich am Abbuchungsverfahren beteiligen, beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,57 €/Tag.

§ 2 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Für alle anderen Marktbesicker beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,72 €/Tag.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 14.12.2021 beschlossene

15. Satzung vom 21.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2021

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

15. Satzung vom 21.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994, S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2 KAG und § 54 LWG NRW erhebt die Stadt Dinslaken zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Abwassergebühren.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung für Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW)

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt jährlich für die gem. § 2 Abs. 2 festgelegten Wassermengen 2,46 €/cbm.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

Für Grundstücksflächen nach § 4 dieser Satzung beträgt die Benutzungsgebühr je angefangenem m² bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche 0,81 €.

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 14.12.2021 beschlossene

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dinslaken vom
21.12.2021

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2021

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dinslaken vom 21.12.2021

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes – BestG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dinslaken - Friedhofssatzung - beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5a Verhalten an Mahn- und Gedenkstätten
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 13a Anonyme Reihengrabstätten
- § 13b Rasengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 14a Islamisches Begräbnisfeld
- § 15 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- § 15a Anonyme Urnenreihengrabstätten
- § 15b Urnenrasengrabstätten
- § 15c Urnengemeinschaftsgrabstätte
- § 15d Urnengrabstätten im Kolumbarium (Stele)
- § 16 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 18 Gestaltungsvorschriften
- § 19 Zustimmungserfordernis
- § 20 Anlieferung
- § 21 Fundamentierung und Befestigung
- § 22 Unterhaltung
- § 23 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 24 Allgemeines
- § 25 Vernachlässigung und Entziehung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 26 Benutzung der Leichenhallen
- § 27 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Dinslaken gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe sowie ihrer Mahn- und Gedenkstätten:

- a) Friedhof an der Bundesstraße 8 (B 8) "Willy-Brandt-Straße" (Parkfriedhof)
- b) Friedhof in Eppinghoven an der Straße "Im Nist"
- c) Friedhof in Oberlohberg an der "Bergerstraße" (Waldfriedhof)
- d) Mahn- und Gedenkstätten im Volkspark, Oberlohberg/ Dickerstraße, Bergmannsdenkmal im Stadtpark

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht-rechtsfähige Anstalten der Stadt Dinslaken.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben in Dinslaken gemeldete Personen waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner/innen der Stadt Dinslaken sind. In Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung auch die Bestattung anderer Personen zulassen.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er/sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengräbern/Urnenreihengräbern Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, bzw. die in Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Dinslaken in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der/Die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein/ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengräbern/Urnenreihengräbern einem/einer Angehörigen des/der Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten, dem/der Nutzungsberechtigten sofern sein/ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Dinslaken auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen oder Friedhofsteilen oder einzelnen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Einschränkung der Öffnungszeiten

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skate-boards aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für die Friedhofsverwaltung zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines/einer Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, mit Ausnahme im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendiger oder üblicher Drucksachen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mit Ausnahme von kurz angeleinten Hunden mitzuführen,
 - i) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege zu verwenden,
 - j) zu lärmern und zu lagern.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind drei Tage vorher schriftlich anzumelden.

§ 5a

Verhalten an Mahn- und Gedenkstätten

- (1) Jede/r hat sich an Mahn- und Gedenkstätten der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) An den Mahn- und Gedenkstätten ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) die Mahn- und Gedenkstätte zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- (3) Totengedenkfeiern und andere mit der Mahn- und Gedenkstätte zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der/des Bürgermeisterin/s. Sie sind eine Woche vorher schriftlich anzumelden und müssen insbesondere ihren Zweck erkennen lassen.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer/innen, der/die Steinmetz/in, Gärtner/innen, Bestatter/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und soweit handwerkliche Tätigkeiten ausgeführt werden, die entsprechenden handwerksrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass Antragstellende einen für die Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung kann befristet werden. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonal sind die Zulassung und der Bedienstetenausweis vorzuzeigen. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen, die Absätze des § 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind an Werktagen jedoch um 18.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Abraum und Abfälle sind unverzüglich an den dafür bestimmten Stellen abzulagern. Die Benutzung der Abfallkörbe usw. ist Gewerbetreibenden nicht gestattet.
- (9) Fahrzeuge aller Art dürfen von Gewerbetreibenden zu Transportzwecken soweit erforderlich nur auf Hauptwegen und außerhalb der Beerdigungszeiten auf den Friedhöfen benutzt werden. Bei der Benutzung von Fahrzeugen aller Art auf den Friedhöfen ist auf jeden Fall Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnungen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte angemeldet, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen, jedoch nicht vor Ablauf von 24 Stunden seit Eintritt des Todes. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte, einer anonymen Grabstätte oder Rasengrabstätte bestattet. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren beauftragte Person können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

- (6) Werden Leichen nicht rechtzeitig nach Eintritt des Todes bestattet, so können sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte, einer anonymen Grabstätte oder Rasengrabstätte bestattet werden.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге und Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbarem Werkstoff hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche ohne Hügel:
- | | |
|---|--------|
| a) bei Beisetzungen von Särgen | 1,80 m |
| b) bei Beisetzungen von Urnen | 0,80 m |
| c) bei Beisetzungen von Särgen in Tiefgräbern | 2,40 m |

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (3) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten der Friedhofsverwaltung durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (4) Finden sich beim Auswerfen einer Reihengrabstätte/Wahlgrabstätte noch Skelette oder Teile hiervon oder Sargteile, so sind sie sofort unter die Sohle des neu ausgehobenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht vollständig verwesene Leichen oder Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verfüllen. Es darf erst nach einer im Einzelfall durch die

Friedhofsverwaltung festzusetzenden Frist wieder für weitere Bestattungen ausgehoben werden. Die Möglichkeit der Umbettung nach § 11 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Leichen und Aschen) beträgt sie 15 Jahre. Für Tot- und Fehlgeburten sowie für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte beträgt die Ruhezeit 5 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Dinslaken im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind nicht zulässig. § 3 Absatz 2 und Absatz 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten der/die nächste Angehörige des/der Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 5 vorzulegen. In den Fällen des § 29 Abs. 2 S. 3 und bei der Entziehung von Nutzungsrechten nach § 29 Abs. 1 S. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Bei der Umbettung dürfen nur Angehörige zugegen sein.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der/die Antragsteller/in zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) anonyme Reihengrabstätten
 - c) Rasengrabstätten
 - d) Wahlgrabstätten
 - e) Urnenreihengrabstätten
 - f) anonyme Urnenreihengrabstätten
 - g) Urnenrasengrabstätten
 - h) Urnenwahlgrabstätten
 - i) Ehrengrabstätten
 - j) gemeinschaftliche/pflegeleichte Urnengrabstätten
 - k) Urnenstelenanlage
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Ist im Falle des Ablebens des/der Nutzungsberechtigten keine Nachfolge für das Nutzungsrecht vorhanden, bzw. wird kein Dauerpflegevertrag einer Anstalt des öffentlichen Rechts (z.B. der Rheinischen Treuhandstelle) vorgelegt, so erlischt das Recht auf Bestattung auf einer bestimmten Grabstelle. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, auf welchem Grab beerdigt wird. Dies beinhaltet ausdrücklich auch die Möglichkeit der Beerdigung auf einem anonymen Begräbnisfeld.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschließlich Tot- und Fehlgeburten, mit den Maßen 1,50 m lang und 0,90 m breit je Grabstätte

- b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit den Maßen 2,40 m lang und 1,40 m breit je Grabstätte
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines/einer Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahre zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf den betreffenden Grabstättenfeldern bekannt zu machen.

§ 13a

Anonyme Reihengrabstätten

- (1) Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten für anonyme Erdbeisetzungen. Es werden hierfür von der Friedhofsverwaltung bestimmte Gräberfelder vorgesehen. Die Bestimmungen des § 13 gelten entsprechend.
- (2) Der Zeitpunkt des Begräbnisses sowie die Lage der Grabstätte sind ausschließlich der Friedhofsverwaltung bekannt und werden von dieser nicht weitergegeben.
- (3) Die für anonyme Reihengrabstätten vorgesehenen Gräberfelder werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und instandgehalten. Im Übrigen unterliegen anonyme Reihengrabstätten nicht den sich aus den §§ 24 ff. ergebenden Verpflichtungen.

§ 13b

Rasengrabstätten

- (1) Für diese Bestattungsart werden von der Friedhofsverwaltung bestimmte Gräberfelder vorgesehen. Die Bestimmungen des § 13 gelten entsprechend.
- (2) Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und instandgehalten. Im Übrigen unterliegen diese Grabstätten nicht den sich aus den §§ 24 ff. ergebenden Verpflichtungen. Die Bepflanzung der Grabstätte oder das Anbringen von Blumenschmuck oder anderem Grabschmuck wie Kerzen o.ä. ist nicht zulässig.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen zur namentlichen Kennzeichnung des/der dort beigesetzten Verstorbenen liegende Grabmale mit den Außenmaßen von max. 0,20 m x 0,40 m x 0,08 m aus Naturstein bündig mit der Erdoberfläche in den Boden eingelassen werden. Die Gestaltung der liegenden Grabmale regelt sich im Übrigen nach Abschnitt VI.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem/der Erwerber/in bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und in der Regel nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann ein Sarg, in einem Tiefgrab können 2 Säрге übereinander bestattet werden. Des Weiteren können auch in einem belegten Grab mit

einem Sarg bis zu vier Urnen beigesetzt werden, unter der Voraussetzung, dass die Sargbestattung zuerst erfolgt ist. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Gebührenbescheides und Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er/sie nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 6 Monaten hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Erwerber/in für den Fall seines/ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis eine Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem/ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge an den/die Angehörige/n des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den/die überlebende/n Ehegatten/in,
 - b) auf den/die Lebenspartner/in nach dem Gesetz über eingetragene Partnerschaft,
 - c) auf das/die Kind/er,
 - d) auf das/die Stiefkind/er
 - e) auf den/die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird der/die jeweils Älteste Nutzungsberechtigte/r. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des/der bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Der/Die jeweils Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und

Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten oder belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist jeweils nur für die gesamte Grabstätte möglich. Kommt der/die Nutzungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung zum Abräumen der Grabstätte nicht innerhalb von drei Monaten nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten abräumen. Bezüglich eines vorhandenen Grabmals gilt im Übrigen die Regelung des § 25 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend. Gebühren werden nicht erstattet.
- (12) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 14a

Islamisches Begräbnisfeld

- (1) Eine Bestattung nach islamischen Begräbnisregeln ist nur auf dem Friedhof in Oberlohberg möglich. Es werden hierfür von der Friedhofsverwaltung bestimmte Gräberfelder mit Wahlgrabstätten im Sinne des § 14 Absatz 1 vorgesehen.
- (2) Unbeschadet der Zulässigkeit von Begräbnissen nach Absatz 1 gelten insoweit die Bestimmungen der §§ 8, 14 und 24 ff.

§ 15

Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten (auf allen Friedhöfen)
 - b) Urnenwahlgrabstätten (auf allen Friedhöfen)
 - c) Wahlgrabstätten (auf allen Friedhöfen)
 - d) anonymen Urnenreihengrabstätten (Waldfriedhof Oberlohberg)
 - e) Urnenrasengrabstätten (Waldfriedhof Oberlohberg)
 - f) Urnenstelen (Parkfriedhof B8)
 - g) Urnengemeinschaftsgrabstätten (Parkfriedhof B8)
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach gelegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit der/dem Erwerber/in festgelegt wird. Urnenwahlgrabstätten sind mindestens 1,00 qm groß. In Urnenwahlgrabstätten kann je 0,25 m² eine Urne bestattet werden.
- (4) Für Beisetzungen in Wahlgrabstätten gilt § 14 (3) entsprechend.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15a

Anonyme Urnenreihengrabstätten

Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für anonyme Urnenbeisetzungen. Es werden hierfür von der Friedhofsverwaltung bestimmte Gräberfelder vorgesehen. Die Bestimmungen der §§ 13a und 15 gelten entsprechend.

§ 15b

Urnenrasengrabstätten

Für diese Bestattungsart werden von der Friedhofsverwaltung bestimmte Gräberfelder vorgesehen. Die Bestimmungen der §§ 13b und 15 gelten entsprechend.

§ 15c

Urnengemeinschaftsgrabstätte

Für diese Bestattungsart werden von der Friedhofsverwaltung bestimmte Grabstätten vorgesehen. Die Bestimmungen der §§ 13b und 15 gelten entsprechend.

§ 15d

Urnengrabstätten im Kolumbarium (Stele)

- (1) Die Urnenstele ist ein oberirdisches Urnensystem mit verschließbaren Nischen zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Nische. Urnenstelen werden auf dem Parkfriedhof Dinslaken zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Urnennische wird für die Dauer der Ruhefrist einer Asche verliehen. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann das Nutzungsrecht erneut für die Dauer der Ruhefrist einer Asche wiedererworben werden. Ein Vorerwerb einer Urnennische ist nicht möglich.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Kammerverschlussplatte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe entfernt. Die Kosten dafür trägt der/die Nutzungsberechtigte. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den/die Nutzungsberechtigte/n. Sollte diese/r nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sein, erfolgt die Bekanntgabe durch einen Hinweis an der Kammerverschlussplatte.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung entnommen und an einem festgelegten Ort innerhalb des Friedhofs anonym beigesetzt.
- (5) Bei den Nischen der Kolumbariumplatten handelt es sich um Teile der Befestigung, die für das Friedhofspersonal immer zugänglich sein müssen. Insbesondere das Anbringen von Dübeln, Schrauben oder ähnlichen Dingen kann die Kolumbariumplatte dauerhaft beschädigen und ist deshalb untersagt.
- (6) Das Ablegen von Kerzen und Grabschmuck ist lediglich auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

§ 16**Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Dinslaken.

V. Gestaltung der Grabstätten**§ 17****Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.
- (2) Die Gestaltung gilt mit Ausnahme des § 18 nicht für Rasengräber. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (4) Die Grabstätten müssen zu mindestens 2/3 der Gesamtfläche als Pflanzfläche angelegt sein.
- (5) Grabeinfassungen sind als Hecke mit der max. Höhe von 20 cm zulässig. Des Weiteren sind Einfassungen aus Naturstein zwischen 5 und 10 cm Breite zulässig, sofern diese am Weg bodengleich eingebaut sind.
- (6) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
 - e) die Abdeckung oder das Abdecken der Grabstätten mit Schotter, Kies o. Ä. sowie mit Vliesen und Folien.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und bauliche Anlagen auf den Friedhöfen der Stadt Dinslaken unterliegen unbeschadet der Bestimmung des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

0,40 m - 1,20 m Höhe 0,14 m Stärke,
1,20 m - 1,50 m Höhe 0,16 m Stärke und
ab 1,50 m Höhe 0,18 m Stärke.
Bei Säulen: 0,20 m bis 0,50 m.

Liegende Grabmale müssen auf Rasengrabstätten mindestens 8 cm stark sein.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den sich aus den nachstehend näher dargelegten Bestimmungen ergebenden Anforderungen entsprechen:
- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Nicht zugelassen an Grabmalen sind insbesondere Beton, Farben und Kunststoffe.
 2. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale in folgenden Größen zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten für Erwachsene von 0,25 bis 0,40 qm Ansichtsfläche, bis 0,80 m Höhe und 0,50 m Breite,
auf Reihengrabstätten für Kinder gilt selbiges jedoch von 0,15 bis 0,25 qm Ansichtsfläche.
- b) auf einstelligen Wahlgrabstätten von 0,35 bis 0,65 qm Ansichtsfläche, bis 1,30 m Höhe und 0,50 m Breite,
- c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten mindestens 0,40 qm Ansichtsfläche, insgesamt höchstens 0,65 qm Ansichtsfläche je Grab,
- d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind liegende Grabmale in folgenden Größen zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten für Erwachsene von 0,20 bis 0,30 qm Ansichtsfläche, bis 0,80 m Länge und 0,50 m Breite,
auf Reihengrabstätten für Kinder gilt selbiges jedoch von 0,15 bis 0,20 qm Ansichtsfläche.

- b) auf einstelligen Wahlgrabstätten 0,30 bis 0,40 qm Ansichtsfläche, bis 0,80 m Länge und 0,50 m Breite,
- c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten mindestens 0,40 qm Ansichtsfläche, insgesamt höchstens 0,40 qm Ansichtsfläche je Grab,
- d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der - Friedhofsverwaltung - nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Liegende Grabmale müssen mindestens 8 cm stark sein. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale in folgenden Größen zulässig:
Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- a) auf Urnenwahl- und Reihengrabstätten stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss bis 0,80 m Höhe;
 - b) liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss, Höchstmaß 1,00 m x 1,00 m

Für die Stärke der Grabmale gelten die Regelungen in Abs. 3, sowie in § 19 Abs. 1 entsprechend.

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der/Die Antragsteller/in hat bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung endgültig errichtet worden ist. Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlackierte Holztafeln oder -kreuze zulässig, und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Bestattung verwendet werden. Nach einem Jahr werden die Kreuze auf den Rasengräbern seitens der Stadtverwaltung entfernt und entsorgt.
- (5) Auf allen Grabstätten dürfen Grabmale frühestens 3 Monate nach der Bestattung errichtet werden.

§ 20

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Außerhalb der Arbeitszeiten ist eine Kopie des Antrages in die jeweiligen Briefkästen einzuwerfen.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung näher bestimmen.
- (3) Wenn Grabmale außerhalb der Arbeitszeiten der Friedhofsmitarbeitenden aufgestellt werden, erfolgt die Prüfung in den nächsten Tagen. Es wird darauf hingewiesen, dass Grabmale, die in ihrer Ausführung nicht der Genehmigung entsprechen, zu Lasten des/der Ausführenden, kurzfristig in den genehmigten entsprechenden Zustand versetzt werden müssen.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des/der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den § 18.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag nach § 19 Absatz 1 gestellt hat, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der/die für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des/der Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Dinslaken ist verpflichtet, diese Gegenstände drei

Monate aufzubewahren. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt, oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die Richtlinie „Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV), derzeit erschienen in der 6. Auflage, Mai 2017. Die Richtlinien sind nach einer Aktualisierung in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 23

Entfernung

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Dinslaken über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der/die jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale binnen eines Monats nach Benachrichtigung des/der Antragstellers/in nach § 19 Absatz 1 oder des/der Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist im Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten derjenige/diejenige, der/die die Bestattung nach § 7 angemeldet hat, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der/die Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt. Kommt er/sie einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nach, kann die Friedhofsverwaltung auf seine/ihre Kosten die Grabstätte räumen.

- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der/Die Antragsteller/in hat bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine/n zugelassenen Friedhofsgärtner/in beauftragen.
- (6) Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung hergerichtet sein. Ausgenommen hiervon sind Rasengrabstätten und Urnenstelen, da diese von der Friedhofsverwaltung angelegt werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Werden Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe bei Trauerfloristik oder im Grabschmuck verwendet, sind solche Gegenstände nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen und Markierungszeichen.

§ 25

Vernachlässigung und Entziehung

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Verantwortliche (§ 24 Absatz 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der/die Nutzungsberechtigte seiner/ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine/ihre Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der/die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der/die unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen oder einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten vorübergehend sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen oder übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Ausschmückung der Leichenhallen geschieht in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.

§ 27

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle (Ehrenfeldern, Gedenkstätten o. ähnlichen) abgehalten werden. Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen oder übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Musikinstrumente in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern/innen gespielt werden.
- (5) Die Ausschmückung der Feierräume geschieht in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung. Natürlicher Blumenschmuck kann von Dritten beigelegt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Absatz 1 oder § 15 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leichen oder Aschen.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftung

Die Stadt Dinslaken haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Dinslaken nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Dinslaken verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich entgegen § 5 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes sowie der Mahn- und Gedenkstätten entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 oder § 5a Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 und § 5a Abs. 3 Totengedenkfeiern oder ähnliche Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung/ der/des Bürgermeisterin/s durchführt,
 - d) als Gewerbetreibende entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 19 Abs.1 und 3, § 23 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 21 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 22 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege entgegen § 5 Abs. 2 i) oder nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 24 Abs. 9 beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 32**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Dinslaken vom 16.12.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken vom 14.12.2021 beschlossene

30. Satzung vom 21.12.2021 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2021

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

30. Satzung vom 21.12.2021 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV. NW. S. 313), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 172), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken (Gebührentarif) vom 05.12.1977 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren betragen:

A. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 25 Jahren

1. Wahlgrabstätten

a)	Wahlgrab	1.924 €
b)	Wahlgrab in besonderer Lage (Einzellage mit Abstand zum Nachbargrab)	3.462 €
c)	Urnenwahlgrab, Größe 1,00 m x 1,00 m	844 €

2. Reihengrabstätten

a)	Reihengrab bei Kindern bis 5 Jahre	960 €
b)	Reihengrab bei Personen über 5 Jahre	1.066 €
c)	Reihengrab für Totgeburten und Fehlgeburten	373 €
d)	Urnenreihengrab	813 €
e)	Rasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	1.947 €
f)	Urnenrasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	831 €
g)	anonymes Rasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	1.947 €
h)	anonymes Urnenrasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	831 €

3. Sonstige Grabstätten

a)	Urnengemeinschaftsgrab inkl. 25-jähriger Pflege (**2)	2.156 €
b)	Kammer in der Urnenstele (**2)	1.514 €

(*1) Leistungen gelten nur auf dem Waldfriedhof

(**2) Leistungen gelten nur auf dem Parkfriedhof

B. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Wahlgräbern wird je Jahr für alle zur Grabstätte gehörenden Grabstellen 1/25 der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensätze erhoben.

C. Beisetzungen in den unter A. genannten Grabarten

Die Gebühr für Beisetzungen umfasst die Grabbereitung (Ausheben, Schließen und Einebnen des Grabes).

1.	Kinder bis 5 Jahre	585 €
2.	Personen über 5 Jahre	657 €
3.	Personen über 5 Jahre inkl. Tieferlegung	788 €
4.	Totgeburten und Fehlgeburten	89 €
5.	Ascheurnen	118 €

Beisetzungen finden grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Bei Beisetzungen an Samstagen wird zu der Grundgebühr ein Zuschlag von 100% erhoben; derartige Beisetzungen werden nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt.

D. Umbettungen, Ausgrabungen, Leichenzelle, Aussegnungshalle

1.	Umbettungen innerhalb des Friedhofs, einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes	
	a) Kinder bis 5 Jahre	1.394 €
	b) Personen über 5 Jahre	1.487 €
	c) Ascheurnen	149 €
2.	Ausgrabungen zwecks Überführungen oder Obduktionen	
	a) Kinder bis 5 Jahre	735 €
	b) Personen über 5 Jahre	826 €
	c) Ascheurnen	83 €
3.	Benutzung der Leichenzelle	
	a) Kinder bis 5 Jahre	385 €
	b) Personen über 5 Jahre	433 €
4.	Benutzung der Aussegnungshalle	
	a) Kinder bis 5 Jahre	249 €
	b) Personen über 5 Jahre	279 €
5.	Für Nebenarbeiten (z.B. Versetzen von Grabmale, Beschädigungen an Nachbargräbern) sind der Friedhofsverwaltung die aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.	
6.	Verdichten von Grabstellen	46 €
7.	Abräumen der Bepflanzung	
	a) Grundkosten für eine Stunde	144 €
	b) jede weitere angefangene halbe Stunde bei besonderem Aufwand	72 €
8.	Abräumen von kleinen / mittleren Grabmale	153 €
9.	Abräumen von großen Grabmale	229 €

E. Genehmigung von Grabmalen

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Reihengräber, Rasengrabstätten mit Gedenkplatte einschließlich Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten mit Gedenkplatte (Grabmale bis 0,80 m Höhe) | 52 € |
| 2. | Wahlgräber einschließlich Urnenwahlgräber | |
| | a) Grabmale bis 1,20 m Höhe | 80 € |
| | b) Grabmale über 1,20 m Höhe | 120 € |

F. Verschiedenes

- | | | |
|----|---|------|
| 1. | Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde | 15 € |
| 2. | Umschreibung von Nutzungsrechten | 20 € |
| 3. | Ausstellung einer Ausweiskarte für Gewerbetreibende | 50 € |

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 14.12.2021 beschlossene

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dinslaken vom 21.12.2021

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2021

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dinslaken vom 21.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Dinslaken (nachfolgend Stadt genannt) betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis Wesel (nachstehend Kreis genannt) gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:

Entsorgung und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG für die dem Elektro-Altgeräte-Register (EAR) jeweils gemeldeten Gerätegruppen.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern/innen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthalten biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), wie z. B. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen, Garten- und Parkabfälle, Baum- und Strauchschnitt.
 3. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
 4. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);
 5. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
 6. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
 7. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 8. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesezt (BattG);
 9. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit einem Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
 10. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
 11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;
 12. Annahme und Befördern von Bauschutt (Kleinmengen);
 13. Annahme und Befördern von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Kleinmengen).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch

- eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Altpapier, Bioabfälle);
- eine grundstücksbezogene Sammlung im Holsystem (Sperrmüll, große Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Metallabfälle, Baum- und Strauchschnitt im Frühjahr und Herbst eines Jahres);
- eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung durch Annahme von Abfällen am Wertstoffhof (Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Sperrmüll, Altpapier, Metallabfälle, Kunststoffabfälle, Glasabfälle, Altbatterien, Altkleider und Altschuhe, Bauschutt und gemischte Bau- und Abbruchabfälle);

- durch Annahme von pflanzlichen Abfällen an der Annahmestelle für Garten- und Grünabfälle (Garten-, Parkabfälle und Baum- und Strauchschnitt in Kleinmengen);
- Altkleidern und Altschuhen an Altkleidercontainern;
- gefährlichen Abfällen an einem Schadstoffmobil.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).
- (4) Die Stadt behält sich vor, auf Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken versuchsweise neue Wege zur Durchführung der Abfallentsorgung zu erproben.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG)
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Das sind alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog) genannt sind, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG)

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt an einem mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW).

Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG von dem / der Abfallerzeuger/in (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer/in (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an dem Sammelfahrzeug angeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeugs werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der/die Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r und jede/r andere Abfallbesitzer/in (z. B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger/innen, Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.

Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den/die gewerblichen Abfallbesitzer/innen und Abfallerzeuger/innen unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 7 dieser Satzung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird nur im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die zuständige Behörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem/der zurücknehmenden Hersteller/in oder Vertreiber/in durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der/die Abfallerzeuger/in, Abfallbesitzer/in nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/innen und/oder Besitzer/innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis vom 21.12.2020 in der z. Z. gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter/Säcke zugelassen:

Restmüll

Schwarze Abfallbehälter mit rotem Deckel oder roten Aufklebern (14-tägliche Abfuhr)

Schwarze Abfallbehälter mit schwarzem Deckel (4-wöchentliche Abfuhr)

Schwarze Abfallbehälter mit weißen Aufklebern (wöchentliche Abfuhr)

Fassungsvermögen:

- 60 Liter
- 60 Liter (mit Deckelprägung 10, 20, 30 oder 40 Liter, Sonderregelung für 1–3 Personen-Grundstücke)
- 80 Liter
- 120 Liter
- 240 Liter
- 1.100 Liter

Gebührenpflichtige Abfallsäcke der Stadt Dinslaken für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet. Die Säcke werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Tag der Restmüllabfuhr neben den Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt werden und ein Füllgewicht von 15 kg nicht überschreiten.

Altpapier

Schwarze Abfallbehälter mit blauem Deckel

Fassungsvermögen:

- 240 Liter
- 1.100 Liter

Bioabfälle

Schwarze Abfallbehälter mit braunem Deckel

Fassungsvermögen:

- - 80 Liter
- - 120 Liter
- - 240 Liter

Gebührenpflichtige Abfallsäcke der Stadt Dinslaken aus Papier für biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle. Die Säcke werden von der Stadt nach vorheriger Anmeldung an dem Tag der Entleerung der Abfallgefäße für Biomüll abgefahren. Die Anmeldung muss spätestens einen Tag vorher bis um 12:00 Uhr telefonisch beim DIN-Service erfolgen.

Glas

Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas (Bringsystem).

Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbundstoff

Schwarze Abfallbehälter mit gelbem Deckel / gelbe Abfallbehälter

Gelbe Kunststoffsäcke

Altkleider und Altschuhe

Depotcontainer im Stadtgebiet (Bringsystem)

§ 11**Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in bzw. jede Eigentümergemeinschaft hat unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen das für die Entsorgung des Grundstücks erforderliche Behältervolumen für Restmüll sowie auf Wunsch für Papier und Biomüll zu beantragen. Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Größe, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Jede/r Grundstückseigentümer/in bzw. jede Eigentümergemeinschaft ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person/Woche.
- (3) Besteht für das angeschlossene Grundstück eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang in Folge ordnungsgemäßer und schadloser Eigenkompostierung (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung) oder wird/werden auf dem Grundstück ein/mehrere Behälter für Bioabfälle genutzt, kann das Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen auf Antrag auf 5 Liter pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche reduziert werden.
- (4) Für Grundstücke mit 1 – 3 Personen gilt folgende Sonderregelung:
Auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in wird bei Nutzung des 60 Liter Restmüllgefäßes, um den Anreiz zur Müllvermeidung und Mülltrennung zu sichern, nur das errechnete Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen pro Person und Woche für die Abfallgebühr berechnet, wenn tatsächlich nur dieses Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen benutzt wird.
- (5) Die Aufstellung der Abfallgefäße für Altpapier, Pappe und Karton auf dem Grundstück ist für die/den Grundstückseigentümer/in freiwillig.
- (6) Die Aufstellung der Gefäße für Biomüll auf dem Grundstück ist für die/den Grundstückseigentümer/in freiwillig. Im Falle der Aufstellung und Nutzung der Biotonne und gleichzeitiger Reduzierung des Mindest-Restmüll-Behältervolumens auf 5 Liter pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche beträgt das Mindest-Biomüll-Behältervolumen je Grundstück für:

1 – 10 Personen	80 Liter
11 – 13 Personen	120 Liter
14 – 17 Personen	2 x 80 Liter
18 – 22 Personen	1 x 80 Liter und 1 x 120 Liter
ab 23 Personen	240 Liter

Die Anmeldung der Biotonne ist sofort zum 01. des Folgemonats möglich. Die Biotonne kann jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres abgemeldet werden.

Der Antrag muss jeweils sechs Wochen vorher bei der Stadt eingegangen sein. Eine Erhöhung des Behältervolumens ist jederzeit möglich.

Die Aufstellung von Biotonnen je Grundstück ist begrenzt. Das Biomüllgefäßvolumen muss in einem angemessenen Verhältnis zum genutzten Restmüllgefäßvolumen stehen. Die Stadt legt die höchst zulässige Anzahl von Biotonnen je Grundstück fest.

- (7) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den/die Abfallerzeuger/in, Abfallbesitzer/in nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgelegt:

Unternehmen /Institution	Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnerequivalent
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungs-Vetreter/innen	Je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler/in / Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
h) Sonstige Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

- (8) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 7 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung

berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.

- (9) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird bei Nutzung eines gemeinsamen Restmüllbehälters das sich aus §11 Abs. 7 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 berechneten Behältervolumen hinzugerechnet.
- (10) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen oder das Mindest-Restmüllvolumen gem. Abs. 4 nicht ausreicht, so hat die/der Grundstückseigentümer/in die Aufstellung von größeren oder zusätzlichen Abfallgefäßen mit angemessenem Behältervolumen durch die Stadt zu dulden.
- (11) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.
- (12) Die Möglichkeit der Veränderung von Behältervolumen beim Restmüll bei geänderter Personenzahl ist sofort zum 01. des Folgemonats möglich. Verändert sich die Personenzahl nicht, kann das Behältervolumen zu den Stichtagen 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres verringert werden. Der Antrag muss jeweils sechs Wochen vorher bei der Stadt eingegangen sein. Eine Erhöhung des Behältervolumens ist jederzeit möglich.

§ 12

Standplatz für Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Abfallbehälter sind auf den angeschlossenen Grundstücken aufzustellen. Der / die Anschlusspflichtige hat auf den Grundstücken einen Standplatz für die Abfallbehälter einzurichten. Der Standplatz ist in den Fällen der Absätze 4 und 5 Satz 1 mit der Stadt Dinslaken abzustimmen.
- (2) Die zu leerenden Abfallbehälter bis 240 Liter Fassungsvermögen und die 1.100 Liter Abfallbehälter gemäß Abs. 4 Satz 2 und die Abfallsäcke sind von den Anschlusspflichtigen zu den festgesetzten Abfuhrterminen so am Straßenrand aufzustellen, dass weder der Straßenverkehr, noch Fußgänger/innen gefährdet oder behindert werden. Ist ein Gehweg vorhanden, so sind die Behälter auf den Gehweg am Fahrbandrand zu stellen.

Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter von den Anschlusspflichtigen unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (3) Sofern angeschlossene Grundstücke nicht an einer vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße liegen (z. B. Hinteranlieger) oder sofern das Sammelfahrzeug aus verkehrsrechtlichen Gründen (z. B. Straße zu schmal oder ständig von Fahrzeugen zugeparkt) oder aus Gründen der Unfallverhütung (z. B. keine Wendemöglichkeit) eine Straße nicht befahren kann, so sind die Abfallbehälter vom dem/der Anschlusspflichtigen bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.
- (4) Die 1.100 Liter Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück nicht mehr als 15 Meter vom öffentlichen Straßenraum entfernt liegt und den Anforderungen nach Abs. 6 entspricht, werden von der Stadt von dem jeweiligen Standplatz auf dem Grundstück zur Entleerung geholt und nachher wieder zum Standplatz zurückgebracht. Bei größerer Entfernung oder Nichteinhaltung der Vorgaben gem. Abs. 6 für den Standplatz und den Transportweg ist die Stadt von dem gebührenfreien Holen und Zurückbringen der Abfallbehälter befreit.

- (5) Auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in werden Abfallbehälter (Restmüll, Biomüll, Papier / Pappe / Karton) in den Größen bis 240 Liter und 1.100 Liter (Standplatz mehr als 15 Meter vom öffentlichen Straßenraum entfernt) von der Stadt vom Standort geholt und nach der Entleerung zurückgebracht (Vollservice). Der Vollservice ist gebührenpflichtig. Es werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadt Dinslaken erhoben. Der Vollservice kann nur für alle Abfallbehälter auf dem Grundstück beantragt werden. Nicht möglich ist der Vollservice nur für einzelne Abfallarten und / oder einzelne Gefäße von Miet- oder Eigentumswohnungen. Für das privat organisierte System der Sammlung von Leichtstoffverpackungen (gelbe Tonne) wird der Vollservice von der Stadt nicht angeboten. Der Vollservice kann aus Gründen der Tourenplanung nur bis zum 30.06. eines Jahres für den 01.01. des folgenden Jahres beantragt bzw. abgemeldet werden. Nur bei besonders begründeter und nachgewiesener Dringlichkeit wird der Vollservice unterjährig angeboten, sofern es die Mitarbeiter- und Fahrzeugkapazitäten zulassen.
- (6) Sofern die Abfallbehälter in den Fällen des Abs. 4 und 5 von der Stadt an dem Standort abzuholen und zurückzubringen sind, müssen sich die Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen (Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o. ä.) und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und für den Transport geeignet befestigt sein. Türen und Tore sollen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Standplätzen soll die Deckenhöhe mindestens 2 Meter betragen. Die Abfallbehälter müssen frei zugänglich sein.
- (7) Beim Vollservice kann die Stadt Ausnahmen von den Anforderungen an die Standorte und Transportwege (Abs. 6) machen, sofern die Vorgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit eingehalten werden. Der zusätzliche Mehraufwand bzw. die Mehrbelastung wird bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt. Die Stadt entscheidet im Einzelfall, ob der Vollservice aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Abfallbehälter und Säcke für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff sowie die Depot-Container für Weiß-, Braun- und Grünglas werden von dem der privaten Systeme beauftragten Unternehmer gestellt und unterhalten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die/der Abfallbesitzer/in, Erzeuger/in haben die Abfälle getrennt nach Restmüll, Altpapier, Glas, Bioabfällen, Altkleider, Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoff zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung zur Abholung bereit zu stellen:
1. Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter mit rotem oder schwarzem Deckel bzw. roten oder weißen Aufklebern einzufüllen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in zur Verfügung steht.
 2. Altpapier ist in den schwarzen Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in zur Verfügung steht.
 3. Bioabfälle sind in den schwarzen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in zur Verfügung steht.
 4. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.

5. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff sind in den schwarzen Abfallbehälter mit gelbem Deckel oder gelben Abfallbehältern oder in den gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in zur Verfügung steht.
6. Altkleider sind in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sowie nach Bedarf zu reinigen. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die gefüllten Abfallbehälter und Säcke dürfen folgendes zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten:
- | | |
|-------------|--------|
| Abfallgefäß | |
| 60 Liter | 30 kg |
| 80 Liter | 40 kg |
| 120 Liter | 50 kg |
| 240 Liter | 100 kg |
| 1.100 Liter | 450 kg |
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringung nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Stadt gibt die Standorte der Annahmestellen der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas und Altkleider nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr benutzt werden.
- (11) Die Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag und müssen bis spätestens 6:30 Uhr am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- (12) Fehlbefüllte Abfallbehälter z. B. für Altpapier und Bioabfälle werden von der Stadt nicht geleert. Werden Abfallbehälter wiederholt falsch befüllt oder nicht auf dem eigenen Grundstück, sondern im öffentlichen Straßenraum abgestellt, kann die Stadt diese Behälter einziehen.
- (13) Die von der Stadt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig diese Abfallbehälter mit gemischtem Siedlungsabfällen oder anderen Abfällen zu füllen.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückeigentümer/innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückeigentümer/innen haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner/innen im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des/der Anschlussnehmers/in vorhandenen Abfallbehälter und Abfallsäcke werden wie folgt geleert:

Restmüll

- a) Schwarze Abfallbehälter mit rotem Deckel oder roten Aufklebern 14-täglich.
- b) Schwarze Abfallbehälter mit schwarzem Deckel 4-wöchentlich. Die 4-wöchentliche Abfuhr des Restmülls ist nur zulässig, bei gleichzeitiger Nutzung der Biotonne.
- c) Schwarze Abfallbehälter mit weißen Aufklebern wöchentlich. Die wöchentliche Entleerung der Abfallbehälter für Restmüll stellt eine Ausnahme von der grundsätzlichen 14-täglichen und 4-wöchentlichen Abfuhr dar. Die wöchentliche Abfuhr des Restmülls ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in möglich (z. B. keine Stellplatzmöglichkeit auf dem Grundstück für größere oder zusätzliche Restmüllgefäße).
- d) Abfallsäcke für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll im 1, 2 oder 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus, wie das Abfallgefäß.

Altpapier

- e) Schwarze Abfallbehälter mit blauem Deckel 4 wöchentlich.

Bioabfälle

- f) Schwarze Abfallbehälter mit braunem Deckel 14-täglich.

Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff

- g) Schwarze Abfallbehälter mit gelbem Deckel oder gelbe Abfallbehälter und gelbe Säcke 14-täglich.

- (2) Die Abfuhrtage sowie die Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 16 Entsorgung von Sperrmüll

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des/der Anschlussberechtigten und jedes/r anderen Abfallbesitzers/in im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung in haushaltsüblichen Mengen (bis max. 3 m³) getrennt abgefahren. Dieses Recht gilt für sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen und für vergleichbare sperrige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, sofern das Grundstück an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen ist.

Größere Sperrmüllmengen können im Einzelfall auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr abgefahren werden.

Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle.

- (2) Sperrige Abfälle wie Kisten, Kartons u.a. Behälter dürfen nicht mit anderen Abfällen gefüllt sein. Die sperrigen Abfälle dürfen eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,50 m sowie ein Gesamtvolumen von 3 m³ nicht überschreiten.
- (3) Werden im Einzelfall mehr als 3 m³ sperrige Abfälle bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen. Die Restmenge ist von der/demjenigen, die/der sie zur Abholung bereitgestellt hat, unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (4) Die Sperrmüllabfuhr findet jeweils auf Antrag (Sperrmüllkarte/Internet) statt. Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender und im Internet der Stadt Dinslaken bekannt gegeben.

- (5) Zur Abfuhr angemeldeter Sperrmüll darf frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag und muss spätestens bis 6:30 Uhr am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Der Sperrmüll ist so am Straßenrand aufzustellen, dass weder der Straßenverkehr noch Fußgänger/innen gefährdet oder behindert werden. Ist ein Gehweg vorhanden, ist der Sperrmüll auf dem Gehweg am Fahrbahnrand zu stellen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in oder jede/jeder Abfallbesitzer/in ist verpflichtet, herumliegende Sperrmüllreste ohne Aufforderung unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (7) Sperrmüll kann darüber hinaus kostenlos auf dem Wertstoffhof in Dinslaken abgegeben werden.
- (8) Nicht zum Sperrmüll gehören zum Beispiel gemischte Bau- und Abbruchabfälle, wie Fenster, Haustüren, Gartenzäune, Sanitärkeramik.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt welche Gegenstände zum Sperrmüll gehören.

§ 16 a

Entsorgung Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind von der/dem Besitzerin der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG).

Besitzer/innen von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

- (2) Die Stadt sammelt große Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Holsystem auf Antrag ein (Sperrmüllkarte/Internet).

Elektronische Kleinteile werden im Rahmen der Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen (§ 4 dieser Satzung) sowie auf dem Wertstoffhof entgegengenommen.

Große Elektro- und Elektronik-Altgeräte können darüber hinaus auf dem Wertstoffhof abgegeben werden.

- (3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesezt (BattG) sind von der/dem Endnutzer/in (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer/in von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betreuungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in, der/die Nutzungsberechtigte oder der/die Abfallbesitzer/in, Abfallerzeuger/in sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/in ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Dinslaken erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die/den Grundstückeigentümer/in ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die/der Grundstückseigentümer/in werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem sie/er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung Abfallbehälter/Abfallsäcke nicht ordnungsgemäß zur Abfuhr bereitstellt oder die Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt;
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - e) Abfallbehälter und Depotcontainer entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, dieser Satzung befüllt;
 - f) die Abfallbehälter nicht schonend zu behandeln oder zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen und Ablagerungen nicht reinigt (§ 13 Abs. 5 dieser Satzung);
 - g) Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt (§ 13 Abs. 10 dieser Satzung);
 - h) Abfallbehälter zu früh herausstellt (§ 13 Abs. 11 dieser Satzung);
 - i) die von der Stadt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) mit gemischtem Siedlungsabfällen oder anderen Abfällen befüllt (§ 13 Abs. 13 dieser Satzung);

- j) entgegen § 16 Abs. 2 mehr als 3 m³ Sperrmüll herausstellt und entgegen § 16 Abs. 3 nicht unverzüglich nach der Sperrgutabfuhr aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt;
 - k) Sperrmüll vor dem im § 16 Abs. 5 genannten Zeitraum im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitstellt;
 - l) entgegen § 16 Abs. 6 herumliegende Sperrmüllreste nicht unverzüglich nach der Sperrmüllabfuhr aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt;
 - m) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - n) der Auskunftspflicht gem. § 18 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt oder den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Zutritt nicht gewährt (§ 18 Abs. 2 dieser Satzung);
 - o) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dinslaken vom 01.01.2015 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dinslaken (§ 3 Abs. 1)

Positivkatalog

Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung und Verwertung aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht im folgenden Positivkatalog aufgeführt sind:

Abfall-Nr.	Bezeichnung
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	Andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe mit Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
06 01 01*	Schwefelsäure und schwefelige Säure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
08 01 11*	Farben und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwickler auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbänder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
11 01 05*	saure Beizlösungen
13 02 04*	chloriertes Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchloriertes Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	Biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Abfall-Nr.	Bezeichnung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 06*	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02, und 17 09 03 fallen
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 17 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

Abfall-Nr.	Bezeichnung
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 40	Metalle
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 14.12.2021 beschlossene

7. Satzung vom 21.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2021

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

7. Satzung vom 21.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und der §§ 2, 3, 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken am 14.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für Restmüll richtet sich nach der Anzahl der Abfallbehälter sowie dem gewählten Entsorgungsrhythmus und beträgt jährlich für ein:

60	Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	52,20 €
60	Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	104,40 €
80	Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	69,60 €
80	Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	139,20 €
80	Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	278,40 €
120	Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	104,40 €
120	Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	208,80 €
120	Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	417,60 €
240	Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	208,80 €
240	Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	417,60 €
240	Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	835,20 €
1.100	Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	957,36 €
1.100	Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	1.914,72 €
1.100	Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	3.829,44 €

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Sonderregelung für Grundstücke mit 1-3 Personen:

a) 60 l Gefäß ohne Biomüllgefäß / ohne Eigenkompostierung

Grundstück mit 2 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 40-Liter-Nutzung	69,60 €
Grundstück mit 1 Person	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter-Nutzung	34,80 €

b) 60 l Gefäß mit Biomüllgefäß / mit Eigenkompostierung

Grundstück mit 3 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 30-Liter- Nutzung	52,20 €
Grundstück mit 2 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter- Nutzung	34,80 €
Grundstück mit 2 Personen	vierwöchentliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 40-Liter- Nutzung	34,80 €
Grundstück mit 1 Person	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 10-Liter- Nutzung	17,40 €
Grundstück mit 1 Person	vierwöchentliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter- Nutzung	17,40 €

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 14.12.2021 beschlossene

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken –
Straßenreinigungssatzung – vom 21.12.2021

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2021

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken – Straßenreinigungssatzung – vom 21.12.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) - jeweils in der gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff. den Grundstückseigentümern/innen übertragen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger/innen ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger/innen vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO)
 - diejenigen Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger/innen vorgesehen und geboten ist.

Sind Gehwege nicht in voller Breite plattiert, gepflastert oder in ähnlicher Weise befestigt, erstreckt sich die Reinigungspflicht auch auf die unbefestigten Teile der Gehwege, soweit sie nach der Art ihres Ausbaues auch für die Benutzung durch Fußgänger/innen geeignet sind.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- (5) Das in der Anlage zu dieser Satzung beigefügte Straßenverzeichnis (1. und 2. Abteilung) ist Bestandteil der Satzung. Die Zugehörigkeit einer durch die Stadt zu reinigenden Straße zu den Straßenarten und die Häufigkeit ihrer Reinigung ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (2. Abteilung).

§ 2

Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis (1. Abteilung) genannten Straßen wird den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. In Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten

Bereichen im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO (Zeichen 325) sowie in Tempo-30-Zonen beschränkt sich die Reinigungspflicht der Eigentümer/innen auf einen 1,50 Meter breiten Streifen, gemessen von der gemeinsamen Grenze der Anliegergrundstücke und der öffentlichen Verkehrsfläche.

- (3) Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen kann ein/eine Dritte/r durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer/seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der/des Verursachers/in, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die/den Reinigungspflichtigen nicht von ihrer/seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein/eine reinigungspflichtige/r Anlieger/in vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig von der/dem Verursacher/in auch die Beseitigung von Wildkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich und zwar in der Zeit
 - vom 01.04. - 30.09. bis spätestens um 19.00 Uhr und
 - vom 01.10. - 31.03. bis spätestens um 17.00 Uhrzu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger/innen in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden
- (5) Hinsichtlich der Verpflichtungen der Grundstückseigentümer/innen nach den Absätzen 2 und 3 von an Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO (Zeichen 325) und in Tempo-30-Zonen gelegenen Grundstücken gilt § 2 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

§ 5

Straßenreinigungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 KAG und des § 3 Abs. 1 StrReinG NW in Verbindung mit der zu dieser Satzung erlassenden Gebührensatzung. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 als Grundstückseigentümer/in oder verpflichtete/r Dritte/r ihrer/seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein/e reinigungspflichtige/r Anlieger/in vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt;
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein/e reinigungspflichtige/r Anlieger/in vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt;
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig von der/dem Verursacher/in auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt;
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege in dem festgelegten Reinigungszeitraum zu säubern nicht nachkommt;
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt;
 7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 5 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt;
 8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält;
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt;
 10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B.

Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist;

11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist;
 12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger/innen in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt;
 13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger/innen in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein/e reinigungspflichtige/r Anlieger/in vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt;
 14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt;
 15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt;
 16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird;
 17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert;
 18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält;
 19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dinslaken vom 01.01.1997 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

1. Abteilung**Reinigung der Fahrbahnen durch die Anlieger/innen**

Straßenbezeichnung	Straßenteilbereich
Adelgardweg	Stichweg Haus-Nr. 25/31
Akazienstraße	Verbindungsweg zum Pestalozzidorf
Albrecht-Dürer-Straße	Stichweg Haus-Nr. 31-37
Am Kirchberg	Stichweg Haus-Nr. 1-7
Am Liesen	Stichweg Haus-Nr. 46, 48, 50, 58
Am Raymannshof	Stichwege Haus-Nr. 1-3a, 49-51
Am Scholtenbusch	Verbindungsweg zum Dohlenweg
Am Siepenbach	Stichwege Haus-Nr. 31-35, 36-38
Am Steppenkamp	Stichweg Haus-Nr. 4-6
Amalienstraße	Stichweg Haus-Nr. 65 bis 69a einschließlich des Wendehammers
Andreaweg	
Angelikastraße	Stichweg Haus-Nr. 42 Stichweg Haus-Nr. 92
Auf der Brey	Stichweg Haus-Nr. 5 – 9d
Augustaplatz	Stichweg Haus-Nr. 42-46
Avegunst	Verbindungsweg zum Zedernweg
Biesenweg	Haus-Nr. 5-7
Bolandshof	Stichwege Haus-Nr. 1-7, 2-6, 8-18, 32-34
Brombeerweg	Verbindungsweg Haus Nr. 30
Bucheckernweg	Stichweg Haus-Nr. 41, 43, 45
Cäcilienweg	Verbindungsweg zur Augustastraße
Deller Heide	Stichwege Haus-Nr. 24-26, 15
Dohlenweg	Verbindungsweg zur Habichtstraße
Elisabethstraße	Verbindungsweg zur Talstraße
Elisenstraße	Stichweg Haus-Nr. 1-7
Eppinkstraße	Stichwege Haus-Nr. 57-63, 101-111, 115-117
Erlenstraße	Verbindungsweg zur Brinkstraße
Fichtenstraße	Verbindungsweg zum Tannengrund
Fliederweg	Stichweg Haus-Nr. 28-30b, Verbindungsweg zur Augustastraße
Flurstraße	Stichweg Haus-Nr. 51-59
Franziskaweg	Teilstück Haus-Nr. 18 bis Marienstraße
Giselastraße	Stichweg Haus-Nr. 1b-3c
Hainweg	Verbindungsweg zur Hünxer Straße
Halfmannskath	Verbindungsweg zu Am Talgraben Flurstücke 470 und 508 und Haus-Nr. 37-42
Haselnußweg	Stichweg Haus-Nr. 36-42, Verbindungsweg am Lärmschutzwall Stichweg Haus-Nr. 87-90
Hasenstraße	Verbindungsweg zur Weststraße
Hedwigstraße	Verbindungsweg zum Edithweg
Heggenkath	Stichwege Haus-Nr. 15/17, 23/29
Heisterbusch	Stichweg Haus-Nr. 89-99
Hildegardweg	Stichweg Haus-Nr. 17/19

1. Abteilung**Reinigung der Fahrbahnen durch die Anlieger/innen**

Straßenbezeichnung	Straßenteilbereich
Holzweg	Stichweg Haus-Nr. 21/23 und 41/43 Stichweg Haus-Nr. 45/47 und 65/67 Stichweg Haus-Nr. 71-75 und 93/95
Hölderlinstraße	Verbindungsweg zur Feldstraße
Hühnerheide	Stichwege Haus-Nr. 106-120, 115-133
Hülsemannshof	Stichweg Haus-Nr. 20-26a
Im Kirchbruch	Haus-Nr. 28 u. 31
In den Drieschen	Stichwege Haus-Nr. 29-39 und 36-40
In der Werth	Verbindungsweg Haus-Nr. 25-27
Industriestraße	Verbindungswege Haus-Nr. 31-33 u. 29, 29a
Ingridweg	Verbindungsweg zur Claudiastraße
Irkensbusch	Stichweg Haus-Nr. 5-7a
Irmgardweg	Stichwege Haus-Nr. 14+15, 16-20, 21, 22, 23, 24, 27, 28
Jasminweg	Verbindungsweg zur Claudiastraße
Kapenberg	Stichweg Haus-Nr. 13 bis Försterstr. 32 und Teilstück Wendehammer bis Haus-Nr. 21
Karl-Leisner-Straße	Stichweg Haus-Nr. 13 u. 23
Kieselweg	Stichweg Haus-Nr. 24-28
Kleinbergerhof	Stichweg Haus-Nr. 15 Parzelle 701
Kniestraße	Teilbereich An der Rauterskath bis Haus-Nr. 29 und Bereich hinter Haus-Nr. 9 bis Sterkrader Straße
Konrad-Adenauer-Straße	Stichweg Haus-Nr. 136-138
Küstermannsweg	Verbindungsweg Haus-Nr. 23-32
Luchsstraße	Stichweg Haus-Nr. 43-51
Magdalenenstraße	Verbindungswege Haus-Nr. 1-5, 7-7b, 9-9b
Marderweg	Verbindungsweg zum Spielplatz
Margarethenweg	Verbindungswege zur Dianastraße
Marthastraße	Verbindungsweg zur Wilmastraße
Niesmannshof	Stichwege Haus-Nr. 46/48, 50-54, Verbindungsweg zu Im Nist
Philipinenkath	Stichwege
Rabenkamp	Verbindungsweg Haus-Nr. 102 - Am Raymannshof
Rheinaue	Stichweg vor Haus-Nr. 37
Schlehenhag	Stichweg Haus-Nr. 6-8
Scholtenstraße	Stichwege Haus-Nr. 21-27, 31-33, 37-41
Sebastianstraße	Stichwege Haus-Nr. 42/44, 63/65
Siedlerweg	Stichweg Haus-Nr. 11-15
Silviastraße	Teilstück Haus-Nr. 59-61, Verbindungswege zur Weseler Straße und Wilhelminenstraße
Südstraße	Stichwege Haus-Nr. 146/148, 178/186
Terhardthof	Stichwege Haus-Nr. 3-9, 11-17, 19-25, 39-45, 95-101, 107-113, 117-125, Verbindungsweg zur Hühnerheide, Verbindungsweg zum Bolandshof
Thomashof	Stichweg Haus-Nr. 15-18 Verbindungswege zum Rotbach Parzellen 263/289
Ursulastraße	Garagenhof (Flurstück 1617) Verbindungsweg Erna-/Almutstraße

1. Abteilung**Reinigung der Fahrbahnen durch die Anlieger/innen**

Straßenbezeichnung	Straßenteilbereich
Veronikaweg	Verbindungsweg Haus-Nr. 14
Wallstraße	Verbindungsweg zur Lessingstraße
Wilhelminenstraße	Stichwege Haus-Nr. 153-182, 154-168
Wilmastraße	Verbindungsweg zur Claudiastraße Verbindungsweg zur Johannastraße
Wrangelstraße	Stichweg Haus-Nr. 8-10b

2. Abteilung**Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt**

Straßenbezeichnung	Straßenteilbereich	Straßenart	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen
Adelenweg		Anliegerverkehr	1
Adelgardweg	ohne Stichweg Haus-Nr. 25/31	Anliegerverkehr	1
Adlerstraße		Anliegerverkehr	1
Agathenstraße		Anliegerverkehr	1
Agnesstraße		Anliegerverkehr	1
Ahornweg		Anliegerverkehr	1
Akazienstraße	ohne Verbindungsweg zum Pestalozzidorf	Anliegerverkehr	1
Albrecht-Dürer-Straße	ohne Stichweg Haus-Nr. 31-37	Anliegerverkehr	1
Alleestraße		Anliegerverkehr	1
Almutstraße	einschl. Stichweg Haus-Nr. 9/11, ohne Verbindungsweg zur Ernastr.	Anliegerverkehr	1
Althoffstraße	außer Rittergasse/Kreisverkehr	innerörtlicher Verkehr	2
Altmarkt	Platz	Anliegerverkehr	5
Altmarkt	Straße	innerörtlicher Verkehr	2
Am Freibad	bis Turnhalle	Anliegerverkehr	1
Am Heerenkamp	einschl. Stichweg Haus-Nr. 22/24	Anliegerverkehr	1
Am Kirchberg	ohne Stichweg Haus-Nr. 1-7 einschl. Stichweg zum Spielplatz	Anliegerverkehr	1
Am Laakmannshof		Anliegerverkehr	1
Am Liesen	ohne Stichweg Haus-Nr. 46, 48, 50, 58	Anliegerverkehr	1
Am Neutor	einschl. Parkplatz	innerörtlicher Verkehr	7
Am Pfauenzehnt		Anliegerverkehr	1
Am Pollenkamp	Schloßstr. - Hans-Böckler-Str.	innerörtlicher Verkehr	1
Am Raymannshof	einschl. Stichweg Haus-Nr. 11/11a, 23/23a, 33/33a, 43/43a, ohne Stichwege Haus-Nr. 1-3a u. 49-51	Anliegerverkehr	1
Am Rutenwall		innerörtlicher Verkehr	2
Am Scholtenbusch	ohne Verbindungsweg zum Dohlenweg	Anliegerverkehr	1
Am Schürmannshof		Anliegerverkehr	1
Am Siepenbach	ohne Stichwege Haus-Nr. 31-35 u. 36-38	Anliegerverkehr	1
Am Stadtbad	einschl. Stichweg Haus-Nr. 39/45	Anliegerverkehr	1
Am Stallmannsbusch		Anliegerverkehr	1
Am Stallmannshof		Anliegerverkehr	1

2. Abteilung**Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt**

Straßenbezeichnung	Straßenteilbereich	Straßenart	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen
Am Steppenkamp	einschl. Haus-Nr. 18/20 ohne Stichweg Haus-Nr. 4-6	Anliegerverkehr	1
Am Talgraben	ohne Verbindungswege Flurstücke 470/508 zum Halfmannskath u. Haus-Nr. 37-43	Anliegerverkehr	1
Am Weyer		Anliegerverkehr	1
Am Wohnungsbusch	Helenenstr. - Amalienstr.	Anliegerverkehr	1
Am Wohnungsbusch	Voerder Str. - Helenenstr.	innerörtlicher Verkehr	1
Amalienstraße	Ernst-Mortiz-Arndt-Str. - Wendehammer	Anliegerverkehr	1
Amalienstraße	Hagenstr. - Ernst-Moritz-Arndt-Str.	innerörtlicher Verkehr	2
Amselstraße		Anliegerverkehr	1
An den Höfen	einschl. Stichweg Haus-Nr. 36/38	Anliegerverkehr	1
An der Rauterskath		Anliegerverkehr	1
Angelikastraße	ohne Stichwege Haus-Nr. 42, 92	Anliegerverkehr	1
Angerweg		Anliegerverkehr	1
Annastraße		Anliegerverkehr	1
Annettenweg	einschl. Stichweg Haus-Nr. 5-11	Anliegerverkehr	1
Anshövel		Anliegerverkehr	1
Antonienstraße		Anliegerverkehr	1
Astridweg	einschl. Verbindungsweg zur Annastr.	Anliegerverkehr	1
Auf dem Krähenbrink	einschl. Stichweg Haus-Nr. 27/29	Anliegerverkehr	1
Auf dem Loh	Platanenweg - Parkplatz	Anliegerverkehr	1
Auf der Brey	einschl. Stichweg Haus-Nr. 30-41 ohne Stichweg Haus-Nr. 5 – 9d	Anliegerverkehr	1
Augustaplatz	ohne-Stichweg Haus-Nr. 42-46	Anliegerverkehr	1
Augustastraße	ohne Verbindungsweg zum Cäcilienweg, ohne Stichweg Haus-Nr. 94	innerörtlicher Verkehr	2
Augustastraße	Stichweg Haus-Nr. 94	Anliegerverkehr	1
Avegunst	ohne Verbindungsweg zum Zedernweg	Anliegerverkehr	1
Avenbeckshof		Anliegerverkehr	1
Averbruchstraße	Stichweg Haus-Nr. 18-56	Anliegerverkehr	1
Averbruchstraße		innerörtlicher Verkehr	1
Bachstraße		Anliegerverkehr	1
Bahnhofplatz		Anliegerverkehr	6
Bahnstraße	Neustr. - Wilhelm-Lantermann-Str.	innerörtlicher Verkehr	7

2. Abteilung**Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt**

Straßenbezeichnung	Straßenteilbereich	Straßenart	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen
Bahnstraße	Wilhelm-Lantermann-Str. - Bahnhofplatz	Anliegerverkehr	1
Bärenkampallee	Heinrich-Nottebaum-Str. - Wiesenstr.	Anliegerverkehr	1
Barlachweg	einschl. Stichweg zu den Garagen neben Haus-Nr. 8	Anliegerverkehr	1
Barmingholter Straße	Tackenstr. - Waldmannsweg	Anliegerverkehr	1
Baßfeldshof		Anliegerverkehr	1
Beethovenstraße		Anliegerverkehr	1
Bergerfeld	einschl. Stichweg zum Spielplatz einschl. Stichweg Haus-Nr. 32 - 36	Anliegerverkehr	1
Bergerhöh		Anliegerverkehr	1
Bergerstraße	Kirchstraße - Pumpwerk	überörtlicher Verkehr	2
Bergmannstraße		Anliegerverkehr	1
Berliner Straße		Anliegerverkehr	1
Bertastraße		Anliegerverkehr	1
Biberweg		Anliegerverkehr	1
Biesenweg	ohne Stichweg Haus-Nr. 5-7	Anliegerverkehr	1
Birkenhof		Anliegerverkehr	1
Bismarckstraße		innerörtlicher Verkehr	2
Bleckmannsbusch	einschl. Stichweg Haus-Nr. 8/10	Anliegerverkehr	1
Bleckmannshof		Anliegerverkehr	1
Blücherstraße		Anliegerverkehr	1
Blumenanger		Anliegerverkehr	1
Bolandshof	ohne Stichwege Haus-Nr. 1-7, 2-6, 8-18, 32-34	Anliegerverkehr	1
Breslauer Straße		Anliegerverkehr	1
Brigittenweg		Anliegerverkehr	1
Brombeerweg	ohne Verbindungsweg Haus-Nr. 30	Anliegerverkehr	1
Brückstraße	von Duisburger Str. ab Stadtkirche bis Kolpingstr.	Anliegerverkehr	5
Brückstraße	von Kolpingstr. bis Duisburger Str.	Anliegerverkehr	2
Brunhildenweg		Anliegerverkehr	1
Bucheckernweg	ohne Stichweg Haus-Nr. 41, 43, 45	Anliegerverkehr	1
Buchenstraße	Julius-Kalle-Str. - Weststr.	Anliegerverkehr	1
Buchenstraße	Westr. - Südstr.	innerörtlicher Verkehr	1
Büngelerfeld		Anliegerverkehr	1
Büngelerstraße	ohne Stichweg Haus-Nr. 9/11	innerörtlicher Verkehr	1
Büngelerstraße	Stichwege Haus-Nr. 9/11, 85-95	Anliegerverkehr	1
Bussardstraße		Anliegerverkehr	1

2. Abteilung**Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt**

Straßenbezeichnung	Straßenteilbereich	Straßenart	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen
Cäcilienweg	ohne Verbindungsweg zur Augustastr., ohne Verbindungsweg Haus-Nr. 7	Anliegerverkehr	1
Carolinenweg	einschl. Stichweg Haus-Nr. 3/4 und 11/12	Anliegerverkehr	1
Charlottenstraße		Anliegerverkehr	1
Christinenstraße		Anliegerverkehr	1
Claudiastraße	B8 – Katharinenstr., ohne Verbindungswege zum Ingridweg, Jasminweg und Wilmastr.	innerörtlicher Verkehr	2
Claushof		Anliegerverkehr	1
Corinnastraße		Anliegerverkehr	1
Cranachstraße		Anliegerverkehr	1
Dachsstraße		Anliegerverkehr	1
Damaschkeweg	einschl. Stichweg Spielplatz, Haus-Nr. 24/28, 30/32	Anliegerverkehr	1
Dammweg		Anliegerverkehr	1
Danziger Straße		Anliegerverkehr	1
Deller Heide	ohne Stichweg Haus-Nr. 24-26 und Stichweg Haus-Nr. 15	Anliegerverkehr	1
Dianastraße	ohne Verbindungswege zum Margarethenweg	innerörtlicher Verkehr	2
Dickerstraße	Bergerstr. - Kirchstr.	Anliegerverkehr	1
Dieselstraße		Anliegerverkehr	1
Dohlenweg	einschl. Wendehammer Haus-Nr. 14/16, ohne Verbindungsweg zur Habichtstr.	Anliegerverkehr	1
Dorfstraße	bis Scholtenstraße	Anliegerverkehr	1
Dorisweg		Anliegerverkehr	1
Dorotheenstraße	einschl. Stichweg Haus-Nr. 102/106	Anliegerverkehr	1
Douermannstraße		Anliegerverkehr	1
Dr.-Otto-Seidel-Straße		innerörtlicher Verkehr	1
Drosselstraße		Anliegerverkehr	1
Duisburger Straße	Friedrich-Ebert-Str. - Wiesenstr.	Anliegerverkehr	5
Duisburger Straße	Wiesenstr. - B 8	innerörtlicher Verkehr	2
Düppelstraße		Anliegerverkehr	1
Edithweg	einschl. Stichweg Haus-Nr. 38-40, ohne Verbindungsweg zur Hedwigstr.	Anliegerverkehr	1
Eichenstraße	Schloßstr. - Buchenstr.	Anliegerverkehr	1

2. Abteilung**Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt**

Straßenbezeichnung	Straßenteilbereich	Straßenart	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen
Eickenhof	einschl. Stichweg Haus-Nr. 46/48, 59/61	Anliegerverkehr	1
Eisenstraße		Anliegerverkehr	1
Elchgraben	einschl. Stichwege Haus-Nr. 12-32	Anliegerverkehr	1
Elisabethstraße	Stichweg Haus-Nr. 14-16, ohne Verbindungsweg zur Talstr.	Anliegerverkehr	1
Elisabethstraße		innerörtlicher Verkehr	1
Elisenstraße	ohne Stichweg Haus-Nr. 1-7	Anliegerverkehr	1
Elsterweg	bis Wendehammer Haus-Nr. 11/13	Anliegerverkehr	1
Emanuel-Geibel-Straße		Anliegerverkehr	1
Emmastraße		Anliegerverkehr	1
Emscherstraße	einschl. Wendehammer Haus-Nr. 96-98, Stichwege 12-12 p, 17-70, 52-68	Anliegerverkehr	1
Eppinghovener Straße	Duisburger Str. - Gartenstr.	Anliegerverkehr	5
Eppinghovener Straße	Gartenstr. - Kreuzstr.	Anliegerverkehr	2
Eppinkstraße	ohne Stichwege Haus-Nr. 57-63, 101-111, 115-117	innerörtlicher Verkehr	1
Erikaweg		Anliegerverkehr	1
Erlenstraße	einschl. Stichweg Haus-Nr. 32, ohne Verbindungsweg zur Brinkstr.	Anliegerverkehr	1
Ernastraße	ohne Verbindungsweg zur Almutstr.	Anliegerverkehr	1
Ernst-Moritz-Arndt-Straße		innerörtlicher Verkehr	2
Eschenweg	einschl. Stichweg Haus-Nr. 1/2 a	Anliegerverkehr	1
Fasanenstraße		Anliegerverkehr	1
Feldstraße		Anliegerverkehr	1
Feldwiese		Anliegerverkehr	1
Ferdinand-Lassalle-Straße		Anliegerverkehr	1
Fichtenstraße	Ziegelstr. - Kiefernweg, ohne Verbindungsweg zum Tannengrund	Anliegerverkehr	1
Finkenplatz		Anliegerverkehr	1
Finkenstraße		Anliegerverkehr	1
Fliederweg	ohne Stichweg Haus-Nr. 28-30b, ohne Verbindungsweg z. Augustastr.	Anliegerverkehr	1
Florastraße		Anliegerverkehr	1
Flurstraße	B8 - Gärtnerei, ohne Stichweg Haus-Nr. 51-59	Anliegerverkehr	1
Flutstraße		Anliegerverkehr	1

2. Abteilung**Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt**

Straßenbezeichnung	Straßenteilbereich	Straßenart	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen
Föhrenweg		Anliegerverkehr	1
Försterstraße	Sterkrader Str. - Oberhausener Str.	innerörtlicher Verkehr	2
Franziskaweg	ohne Teilstück Haus-Nr. 18 bis Marienstr.	Anliegerverkehr	1
Friedenstraße		Anliegerverkehr	1
Friedrich-Ebert-Straße		innerörtlicher Verkehr	2
Friedrich-Hebbel-Straße		Anliegerverkehr	1
Friedrich-List-Straße		Anliegerverkehr	1
Friedrichstraße		Anliegerverkehr	1
Fröbelstraße		Anliegerverkehr	1
Fuchsstraße		Anliegerverkehr	1
Gartenstraße		Anliegerverkehr	2
Gerhard-Malina-Straße	Stichwege Haus-Nr. 83-95, 108-116	Anliegerverkehr	1
Gerhard-Malina-Straße		innerörtlicher Verkehr	1
Gertrudenstraße		Anliegerverkehr	1
Ginsterweg		Anliegerverkehr	1
Giselastraße	ohne Stichweg Haus-Nr. 1b-3c	Anliegerverkehr	1
Gleiwitzer Straße		Anliegerverkehr	1
Gneisenaustraße		Anliegerverkehr	1
Goethestraße	B8 - Amalienstr.	innerörtlicher Verkehr	2
Goethestraße	B8 - Bismarckstr.	innerörtlicher Verkehr	1
Grabenstraße		Anliegerverkehr	1
Grenzstraße	Stichweg Haus-Nr. 39-67	Anliegerverkehr	1
Grenzstraße		innerörtlicher Verkehr	1
Gudrunstraße	von Hedwigstr. bis Angelikastr. einschl. Stichweg Haus-Nr. 6-22	Anliegerverkehr	1
Gudrunstraße	von Weseler Str. - Hedwigstr.	innerörtlicher Verkehr	2
Habichtstraße		Anliegerverkehr	1
Hagelstraße	Rheinaue - Emscherstr.	Anliegerverkehr	1
Hagenstraße		innerörtlicher Verkehr	1
Häherstraße		Anliegerverkehr	1
Hainweg	ohne Verbindung zur Hünxer Str.	Anliegerverkehr	1
Haldenstraße	einschl. Stichweg Haus-Nr. 45-61	Anliegerverkehr	1
Halfmannskath	ohne Verbindungsweg zu Am Talgraben Flurstücke 470 u. 508 u. ohne Verbindungsweg Haus-Nr. 37-43	Anliegerverkehr	1
Hanielstraße	Stichweg Flurstück 606	Anliegerverkehr	1

2. Abteilung**Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt**

Straßenbezeichnung	Straßenteilbereich	Straßenart	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen
Hanielstraße		innerörtlicher Verkehr	2
Hans-Böckler-Platz	Platz, Straße, Stichweg zum Stichweg Hans-Böckler-Str.	Anliegerverkehr	2
Hans-Böckler-Straße	Hünxer Str. - Douvermannstr.	überörtlicher Verkehr	2
Hans-Böckler-Straße	Stichweg Haus-Nr. 14 u.16	Anliegerverkehr	2
Haselnußweg	ohne Stichweg Haus-Nr. 36-42, ohne Verbindungsweg am Lärmschutzwall	Anliegerverkehr	1
Hasenstraße	Schloßstr. - Haus-Nr. 88, ohne Verbindungsweg zur Weststr.	Anliegerverkehr	1
Hauerstraße		Anliegerverkehr	1
Hedwigstraße	Gudrunstr.-Ausbauende, Stichweg Haus-Nr. 26/30, Zufahrt Fa Olesch, Stichweg Haus-Nr. 15-17, ohne Verbindungsweg zum Edithweg	Anliegerverkehr	1
Hedwigstraße	Weseler Str. - Gudrunstr.	innerörtlicher Verkehr	2
Heegerbruchstraße		Anliegerverkehr	1
Heggenkath	ohne Stichwege Haus-Nr. 15/17, 23/29	Anliegerverkehr	1
Heideweg	einschl. Wendehammer Haus-Nr. 7/10	Anliegerverkehr	1
Heimstättenweg		Anliegerverkehr	1
Heinrich-Nottebaum-Straße		innerörtlicher Verkehr	2
Heinrichstraße		Anliegerverkehr	1
Heisterbusch	ohne Stichweg Haus-Nr. 89-99	Anliegerverkehr	1
Heistermannstraße	Kirchstr. - Haus-Nr. 78/80	innerörtlicher Verkehr	1
Helenenstraße	Dianastr. - Nibelungenstr.	Anliegerverkehr	1
Helenenstraße	Hagenstr. - Dianastr.	innerörtlicher Verkehr	1
Herderstraße		Anliegerverkehr	1
Hermann-Löns-Straße		Anliegerverkehr	1
Herzogstraße		Anliegerverkehr	1
Hildegardweg	ohne Stichweg Haus-Nr. 17/19	Anliegerverkehr	1
Hirschstraße	Schloßstr. - Fuchsstr.	innerörtlicher Verkehr	1
Hochstraße		innerörtlicher Verkehr	2
Hofstraße	Bahnstr. - Wilhelm-Lantermann-Str.	Anliegerverkehr	1
Hohe Kamp		Anliegerverkehr	1
Hohe Wiese		Anliegerverkehr	1

2. Abteilung**Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt**

Straßenbezeichnung	Straßenteilbereich	Straßenart	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen
Hoher Berg		Anliegerverkehr	1
Hohlstraße		Anliegerverkehr	5
Holbeinstraße		Anliegerverkehr	1
Hölderlinstraße	bis Haus-Nr. 9	Anliegerverkehr	1
Holtener Straße	Rolandstr. - Hügelstr.	Anliegerverkehr	1
Holunderweg		Anliegerverkehr	1
Holzweg	ohne Stichweg Haus-Nr. 21/23 und 41/43 ohne Stichweg Haus-Nr. 45/47 und 65/67 ohne Stichweg Haus-Nr. 71-75 und 93/95	Anliegerverkehr	1
Hubertusweg	Schützenstr. - Am Pollenkamp	Anliegerverkehr	1
Hügelstraße		überörtlicher Verkehr	2
Hühnerheide	Kurt-Schumacher-Str. bis. einschl. Wendehammer u. Stichweg Haus-Nr. 122-134, ohne Stichwege Haus-Nr. 106-120, 115-133	Anliegerverkehr	1
Hülsemannshof	einschl. Haus-Nr. 15-33, ohne Stichweg Haus-Nr. 20-26a	Anliegerverkehr	1
Hünxer Straße		überörtlicher Verkehr	2
Im Bremerkamp	einschl. 2 Stichwege zum Rotbach	Anliegerverkehr	1
Im Hagen		Anliegerverkehr	1
Im Heegerfeld		Anliegerverkehr	1
Im Kirchbruch		Anliegerverkehr	1
Im Klostergarten		Anliegerverkehr	1
Im Loosbusch		Anliegerverkehr	1
In den Drieschen	ohne Stichwege Haus-Nr. 29-39 und 36-40	Anliegerverkehr	1
In den Gärten		Anliegerverkehr	1
In der Kuhle		Anliegerverkehr	1
In der Werth	ohne Verbindungsweg Haus-Nr. 25-27	Anliegerverkehr	1
Industriestraße	Einhang Haus-Nr. 23-27	Anliegerverkehr	1
Industriestraße	ohne Verbindungswege Haus-Nr. 31-33 und 29, 29 a	innerörtlicher Verkehr	1
Ingridweg	ohne Verbindungsweg zur Claudiast.	Anliegerverkehr	1
Irkensbusch	einschl. Stichweg Haus-Nr. 27a/29, ohne Stichweg Haus-Nr. 5-7a	Anliegerverkehr	1
Irmgardweg	ohne Stichwege zum Haus-Nr. 14+15, 16-20, 21, 22, 23, 24, 27 und 28	Anliegerverkehr	1
Jahnplatz		Anliegerverkehr	5
Jasminweg	ohne Verbindungsweg zur Claudiast.	Anliegerverkehr	1

2. Abteilung**Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt**

Straßenbezeichnung	Straßenteilbereich	Straßenart	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen
Johannastraße	ohne Verbindungsweg zur Wilmastr.	Anliegerverkehr	1
Johannesplatz	östliche Seite	Anliegerverkehr	1
Johannesplatz	westliche Seite	Anliegerverkehr	1
Joseph-von-Eichendorff-Straße		Anliegerverkehr	1
Julius-Kalle-Straße		Anliegerverkehr	1
Juliusstraße		Anliegerverkehr	1
Kalthoffweg	einschl. Stichweg zur Dickerstr.	Anliegerverkehr	1
Kanzlerstraße	einschl. Stichweg Haus-Nr. 10/12	Anliegerverkehr	1
Kappenberg	ohne Stichweg Haus-Nr. 13 bis Försterstr. 32 Flurstück 260 und Teilstück Wendehammer bis Haus-Nr. 21 Flurstück 278	Anliegerverkehr	1
Karl-Heinz-Klingen-Straße		innerörtlicher Verkehr	2
Karl-Leisner-Straße	ohne Stichweg Haus-Nr. 13+23	Anliegerverkehr	1
Karlstraße	Stichweg zur Feuerwehr	Anliegerverkehr	1
Karlstraße		innerörtlicher Verkehr	1
Kasinostraße		Anliegerverkehr	1
Katharinenstraße		innerörtlicher Verkehr	2
Käthe-Kollwitz-Straße		Anliegerverkehr	1
Kerkmannstraße		Anliegerverkehr	1
Kiefernweg		Anliegerverkehr	1
Kieselweg	ohne Stichweg Haus-Nr. 24-28	Anliegerverkehr	1
Kirchstraße	Kreisverkehr - Kalthoffweg	überörtlicher Verkehr	2
Kirchstraße	Sterkrader Str. - Kreisverkehr	innerörtlicher Verkehr	2
Kirschenweg		Anliegerverkehr	1
Klarastraße		Anliegerverkehr	1
Kleinbergerhof	ohne Stichweg Haus-Nr. 15, Parzelle 701	Anliegerverkehr	1
Kleiststraße		Anliegerverkehr	1
Klosterstraße	einschl. Parkplatz	Anliegerverkehr	2
Knappenstraße	Stichwege Haus-Nr. 40-68, 70-98, 80-102, 118-134, 43-63 u. 20-28	Anliegerverkehr	1
Knappenstraße		innerörtlicher Verkehr	1
Kniestraße	ohne Teilbereich An der Rauterskath - Haus-Nr. 29 ohne Bereich hinter Haus-Nr. 9 bis Sterkrader Str.	Anliegerverkehr	1
Kohlenstraße		Anliegerverkehr	1

2. Abteilung**Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt**

Straßenbezeichnung	Straßenteilbereich	Straßenart	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen
Koksstraße		Anliegerverkehr	1
Kolpingstraße		innerörtlicher Verkehr	2
Königsberger Straße		Anliegerverkehr	1
Konrad-Adenauer-Straße	Kreuzstr. - Heerstr. ohne Stichweg Haus-Nr. 136/138	innerörtlicher Verkehr	2
Kranichweg	einschl. Stichwege Haus-Nr. 33/37 und 70	Anliegerverkehr	1
Krengelstraße	Jahnplatz - Karl-Heinz-Klingen-Str.	innerörtlicher Verkehr	2
Krengelstraße	Karl-Heinz-Klingen-Str.- Kleiststr.	Anliegerverkehr	2
Krengelstraße	Stichwege Haus-Nr. 42-54, 68-78, 65-69	Anliegerverkehr	1
Krengelstraße	von Jahnplatz bis Hohlstr.	Anliegerverkehr	5
Kreuzstraße	Stichweg Haus-Nr. 2-2d, 4+5	Anliegerverkehr	1
Kreuzstraße		innerörtlicher Verkehr	2
Kriemhildenweg		Anliegerverkehr	1
Krusenstraße		Anliegerverkehr	1
Küpperstraße	ohne Stichweg Haus-Nr. 10/20	innerörtlicher Verkehr	2
Küpperstraße	Stichweg Haus-Nr. 10/20	Anliegerverkehr	1
Kurt-Schumacher-Straße	Stichwege 36-40, 48-56	Anliegerverkehr	1
Kurt-Schumacher-Straße		innerörtlicher Verkehr	2
Kurze Fohr		Anliegerverkehr	1
Küstermannsweg	ohne Verbindungsweg Haus-Nr. 23-32	Anliegerverkehr	1
Lanterstraße		Anliegerverkehr	1
Lehmbruckstraße		Anliegerverkehr	1
Lerchenplatz		Anliegerverkehr	1
Lessingstraße	ohne Verbindungsweg zur Wallstr.	Anliegerverkehr	2
Liebigstraße		Anliegerverkehr	1
Ligusterweg		Anliegerverkehr	1
Lindenstraße		Anliegerverkehr	1
Lingelmannstraße	Dieselstr. - Wendehammer	Anliegerverkehr	1
Lohbergstraße	Stichweg zur Turnhalle	Anliegerverkehr	1
Lohbergstraße		innerörtlicher Verkehr	1
Luchsstraße	ohne Stichweg Haus-Nr. 43-51	Anliegerverkehr	1
Ludwig-Richter-Straße		Anliegerverkehr	1
Luisenstraße	Stichweg Haus-Nr. 200/202	Anliegerverkehr	1
Luisenstraße		innerörtlicher Verkehr	2

2. Abteilung**Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt**

Straßenbezeichnung	Straßenteilbereich	Straßenart	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen
Magdalenenstraße	ohne Verbindungswege Haus-Nr. 1-5, 7-7b, 9-9b	Anliegerverkehr	1
Magnusstraße		Anliegerverkehr	1
Marderweg	ohne Verbindungsweg zum Spielplatz	Anliegerverkehr	1
Margarethenweg	ohne Verbindungswege zur Dianastr.	Anliegerverkehr	1
Marienstraße		Anliegerverkehr	1
Marktstraße	Gartenstr. - Kreuzstr.	innerörtlicher Verkehr	2
Marktstraße	Kreuzstr. - Dr.-Otto-Seidel-Str.	innerörtlicher Verkehr	1
Marschallstraße	Hochstr. - Jahnplatz	Anliegerverkehr	1
Marschallstraße	Jahnplatz - Sterkrader Str.	Anliegerverkehr	5
Marthastraße	einschl. aller Stichwege, ohne Verbindungsweg zur Augustastr.	Anliegerverkehr	1
Martin-Luther-Straße		Anliegerverkehr	1
Mathildeweg		Anliegerverkehr	1
Matthias-Claudius-Straße	einschl. Stichweg Haus-Nr. 27/29, 31 u. 43	Anliegerverkehr	1
Max-Eyth-Straße		Anliegerverkehr	1
Menzelstraße		Anliegerverkehr	1
Metastraße		Anliegerverkehr	1
Mittelfeldstraße		Anliegerverkehr	2
Mittelweg	einschl. Stichweg Haus-Nr. 30/32	Anliegerverkehr	1
Moltkestraße		Anliegerverkehr	2
Monikaweg		Anliegerverkehr	1
Morgenzeile	einschl. Stichweg Haus-Nr. 40/42	Anliegerverkehr	1
Mörikestraße		Anliegerverkehr	2
Mozartstraße		Anliegerverkehr	1
Neustraße		Anliegerverkehr	7
Neutorplatz		Anliegerverkehr	7
Nibelungenstraße		Anliegerverkehr	1
Niederfeldstraße		Anliegerverkehr	1
Niesmannshof	ohne Verbindungsweg zu Im Nist, ohne Stichwege Haus-Nr. 46/48, 50-54	Anliegerverkehr	1
Nikolaus-Groß-Straße		Anliegerverkehr	1
Nordstraße	bis Ende Bebauung	Anliegerverkehr	1
Oleanderweg		Anliegerverkehr	1
Otterstraße		Anliegerverkehr	1
Otto-Brenner-Straße		innerörtlicher Verkehr	2

2. Abteilung**Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt**

Straßenbezeichnung	Straßenteilbereich	Straßenart	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen
Otto-Lilienthal-Straße		Anliegerverkehr	1
Parkstraße		Anliegerverkehr	1
Paulastraße		Anliegerverkehr	1
Pestalozzidorf	ohne Verbindungsweg zur Akazienstr.	Anliegerverkehr	1
Petraweg		Anliegerverkehr	1
Philipinenkath	vom Holzweg bis Baustr. ohne Stichwege	Anliegerverkehr	1
Platanenweg		Anliegerverkehr	1
Poststraße		Anliegerverkehr	2
Quellenweg	einschl. Stichweg Haus-Nr. 30/32, 40/46, 35/39	Anliegerverkehr	1
Rabenkamp	einschl. Stichweg Haus-Nr. 52-82, ohne Verbindungsweg Haus-Nr. 102 - Am Raymannshof	Anliegerverkehr	1
Radwege		Anliegerverkehr	1
Raiffeisenstraße	einschl. Stichweg Haus-Nr. 38/44	Anliegerverkehr	1
Raymannsgrund	einschl. Stichweg Haus-Nr. 3, 23/25	Anliegerverkehr	1
Rembrandtweg		Anliegerverkehr	1
Rheinaue	von Hagelstr. bis Hagelstr., einschl. Stichweg Haus-Nr. 35a-37d, ohne Stichweg vor Haus-Nr. 37	Anliegerverkehr	1
Riemenschneiderstraße		Anliegerverkehr	1
Rilkeweg		Anliegerverkehr	1
Rittergasse		Anliegerverkehr	1
Ritterstraße		Anliegerverkehr	2
Rolandstraße		Anliegerverkehr	1
Roonstraße		Anliegerverkehr	2
Rosenstraße	einschl. Stichweg Haus-Nr. 13a, 11-11c	Anliegerverkehr	1
Rotbachstraße	Stichweg Haus-Nr. 15/27	Anliegerverkehr	1
Rotbachstraße		innerörtlicher Verkehr	2
Rubensweg		Anliegerverkehr	1
Rutenwallweg	einschl. Durchfahrt Am Rutenwall und Parkplatz	Anliegerverkehr	2
Saarstraße	von Neustr. bis Rutenwallweg	Anliegerverkehr	7
Saarstraße	von Rutenwallweg bis Wiesenstr.	Anliegerverkehr	2
Sandrastraße		Anliegerverkehr	1
Sandweg		Anliegerverkehr	1
Schachtstraße		Anliegerverkehr	1
Schanzenstraße		Anliegerverkehr	1

2. Abteilung**Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt**

Straßenbezeichnung	Straßenteilbereich	Straßenart	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen
Scharnhorststraße	einschl. Stichweg Haus-Nr. 46-52a	Anliegerverkehr	1
Scheepermannsweg	einschl. Stichweg Haus-Nr. 30,32	Anliegerverkehr	1
Schillerstraße		innerörtlicher Verkehr	2
Schlägelstraße		Anliegerverkehr	1
Schlehenhag	einschl. Stichweg Haus-Nr. 7/15, ohne Stichweg Haus-Nr. 6-8	Anliegerverkehr	1
Schlepperstraße		Anliegerverkehr	1
Schloßstraße	Stichweg Haus-Nr. 71-79	Anliegerverkehr	1
Schloßstraße	von Hirschstraße bis Haus-Nr.184/203	innerörtlicher Verkehr	1
Schloßstraße	Wiesenstraße – Hirschstraße	innerörtlicher Verkehr	2
Scholtenstraße	ohne Stichwege Haus-Nr. 27-21, 31-33, 37-41	innerörtlicher Verkehr	1
Scholtenstraße	Stichweg 13-19	Anliegerverkehr	1
Schöttmannshof		Anliegerverkehr	1
Schulstraße		Anliegerverkehr	1
Schützenstraße	einschl. Stichwege Haus-Nr. 84-102 u. 105-124	Anliegerverkehr	1
Sebastianstraße	ohne Stichwege Haus-Nr. 42/44, 63/65	Anliegerverkehr	1
Sedanstraße	einschl. Stichweg Haus-Nr. 22-38	Anliegerverkehr	1
Selmastraße	Metastr. - Wilhelminenstr.	Anliegerverkehr	1
Sibyllenweg	einschl. Stichweg Haus-Nr. 30-33	Anliegerverkehr	1
Siedlerweg	ohne Stichweg Haus-Nr. 11/15	Anliegerverkehr	1
Siegfriedstraße		Anliegerverkehr	1
Silviastraße	ohne Teilstück Haus-Nr. 59-61, ohne Verbindungswege zur Weseler Str. und Wilhelminenstr.	Anliegerverkehr	1
Sofienstraße	einschl. Stichweg Haus-Nr. 18-30	Anliegerverkehr	1
Sohlenstraße		Anliegerverkehr	1
Sperberweg		Anliegerverkehr	1
Spitzwegstraße		Anliegerverkehr	1
Staudenweg	einschl. Stichweg Haus-Nr. 12 a/14 a	Anliegerverkehr	1
Steigerstraße		Anliegerverkehr	1
Steinstraße		Anliegerverkehr	1
Sterkrader Straße	Försterstr. - Küpperstr.	innerörtlicher Verkehr	2
Sterkrader Straße	Haus-Nr. 282/283 - Karl-Heinz-Klingen-Str.	innerörtlicher Verkehr	2
Sterkrader Straße	Kanzlerstr. - Sterkrader Str. Haus-Nr. 280/281	Anliegerverkehr	7

2. Abteilung**Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt**

Straßenbezeichnung	Straßenteilbereich	Straßenart	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen
Sterkrader Straße	Küpperstr. - Kanzlerstr.	Anliegerverkehr	2
Sterkrader Straße	Stichweg Haus-Nr. 149-149g	Anliegerverkehr	1
Stettiner Straße		Anliegerverkehr	1
Stollenstraße		Anliegerverkehr	1
Stolze-Schrey-Straße		Anliegerverkehr	1
Südstraße	von Buchenstraße bis Haus-Nr. 154 einschl. Stichweg Haus-Nr. 154-202, ohne Stichwege Haus-Nr. 178/186, 146/148	Anliegerverkehr	1
Tackenstraße	Emmericher Str. - Ende der Bebauung	Anliegerverkehr	1
Talstraße	einschl. Wendehammer Haus-Nr. 65 u. 74, ohne Gehweg zur Elisabethstr.	Anliegerverkehr	1
Tannengrund	Kirchstr. - Büngelerstr. und Haus-Nr. 38- 52 ohne Verbindungsweg zur Fichtenstr.	Anliegerverkehr	1
Taubenstraße	einschl. Stichweg Haus-Nr. 74/76	Anliegerverkehr	1
Teerstraße		Anliegerverkehr	1
Terhardthof	einschl. Stichweg Haus-Nr. 61, ohne Stichwege Haus-Nr. 3-9, 11-17, 19- 25, 39-45, 95-101, 107-113, 117-125, ohne Verbindungsweg zur Hühnerheide u. zum Bolandshof	Anliegerverkehr	1
Theodor-Fontane-Straße		Anliegerverkehr	1
Theodor-Körner-Straße		Anliegerverkehr	1
Theodor-Storm-Straße		Anliegerverkehr	1
Theresienstraße		Anliegerverkehr	1
Thomashof	ohne Stichweg Haus-Nr. 15-18, ohne Verbindungswege zum Rotbach, Parzellen: 263/289	Anliegerverkehr	1
Thyssenplatz		Anliegerverkehr	1
Thyssenstraße		Anliegerverkehr	1
Tilsiter Straße		Anliegerverkehr	1
Ufermannshof		Anliegerverkehr	1
Uhlandstraße		Anliegerverkehr	1
Ulmenstraße		Anliegerverkehr	1
Ursulastraße	einschl. Stichweg zur Dianastr. ohne Garagen hof Flurstück 1617	Anliegerverkehr	1
Verastraße		Anliegerverkehr	1
Veronikaweg	ohne Verbindungsweg Haus-Nr. 14	Anliegerverkehr	1

2. Abteilung**Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt**

Straßenbezeichnung	Straßenteilbereich	Straßenart	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen
Voerder Straße	Althoffstr.- B8	innerörtlicher Verkehr	2
Voerder Straße	B8 - Am Wohnungsbusch	überörtlicher Verkehr	2
Wacholderweg		Anliegerverkehr	1
Wachtelstraße		Anliegerverkehr	1
Waldmannsweg		Anliegerverkehr	1
Wallstraße	ohne Verbindungsweg zur Lessingstr.	Anliegerverkehr	2
Waltraudweg	einschl. Stichwege Haus-Nr. 10-28	Anliegerverkehr	1
Wasserstraße		Anliegerverkehr	1
Weidengrund		Anliegerverkehr	1
Weidenstraße		Anliegerverkehr	1
Weißdornweg	einschl. Stichweg Fichtenstr. bis Haus-Nr. 15	Anliegerverkehr	1
Weißenburgstraße	einschl. Stichweg Haus-Nr. 14/14 a	Anliegerverkehr	1
Weseler Straße	Willy-Brandt-Str. - Haus-Nr. 238	überörtlicher Verkehr	2
Weststraße	ohne Verbindungsweg zur Hasenstr.	Anliegerverkehr	1
Weyerskamp		Anliegerverkehr	1
Wielandstraße		Anliegerverkehr	1
Wiesenstraße		innerörtlicher Verkehr	2
Wilhelminenstraße	einschl. Stichwege Haus-Nr. 145c-151b, 142-152, ohne Stichwege Haus-Nr. 153-182, 154-168	Anliegerverkehr	1
Wilhelm-Lantermann-Straße		innerörtlicher Verkehr	2
Willy-Brandt-Straße	Emscherbrücke - Hans-Böckler-Str. westliche Seite	überörtlicher Verkehr	2
Willy-Brandt-Straße	Konrad-Adenauer-Str. - Weseler Str.	überörtlicher Verkehr	2
Wilmastraße	ohne Verbindungswege zur Johannastr., Claudiastr. und Marthastr.	Anliegerverkehr	1
Winkelstraße		Anliegerverkehr	1
Wörthstraße		Anliegerverkehr	1
Wrangelstraße	ohne Stichweg Haus-Nr. 8-10b	Anliegerverkehr	1
Wülbeck		Anliegerverkehr	1
Zechenstraße		Anliegerverkehr	1
Zedernweg	ohne Verbindungsweg zur Avegunst	Anliegerverkehr	1
Zum Fischerbusch	einschl. Stichweg Haus-Nr. 12-28	Anliegerverkehr	1
Zur Maaskat		Anliegerverkehr	1

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 14.12.2021 beschlossene

18. Satzung vom 21.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2021

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

18. Satzung vom 21.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungsgebührensatzung - der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NW. S.706) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite im Sinne von § 3 jährlich für die Straßen:
- | | |
|--|---------|
| a) die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 2,25 € |
| b) des innerörtlichen Verkehrs | 2,03 € |
| c) des überörtlichen Verkehrs | 1,80 €. |

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Allgemeinverfügung der Stadt Dinslaken vom 23.12.2021

gem. §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 03.12.2021, in der derzeit geltenden Fassung.

Die Stadt Dinslaken ist nach den im Betreff genannten Rechtsvorschriften zuständige Behörde und verfügt folgende Anordnungen:

I.

1. Untersagung der Verwendung von Feuerwerkskörpern und Pyrotechnik

Zum Jahreswechsel 2021/2022 ist jede Verwendung von Feuerwerkskörpern und Pyrotechnik auf nachstehenden Plätzen/Flächen und in den benannten Parkanlagen innerhalb des Stadtgebietes Dinslaken untersagt:

Plätze/Flächen:

- Jahnplatz,
- Johannesplatz,
- Neutorplatz,
- Altmarkt,
- Marktfläche Baßfeldshof (gegenüber der Gebäude Baßfeldshof 1-9),
- Parkplatzfläche an der Straße Am Neutor (zwischen Hans-Böckler-Straße und Neutorplatz),
- Parkplatzfläche an der Industriestraße (in Höhe der Freizeitanlage Lohberg),
- Parkplatzfläche an der Straße Am Pollenkamp (zwischen Hans-Böckler-Straße und Alleestraße),
- Parkplatz- und Grünflächen an der Straße Auf dem Loh (zwischen Fichtenstraße und Berthold-Schön-Weg).
- Grün- und Straßenflächen am Kreisverkehr Friedrich-Ebert-Straße bis 50m in jede Straßeneinmündung (Schillerstraße, Wallstraße, Friedrich-Ebert-Straße und Althoffstraße).
- Jegliche zu Geschäftsbetrieben gehörenden Parkplatzflächen und deren Zuwegungen.

Parkanlagen:

- Stadtpark,
- Bergpark.

2. Androhung von Zwangsmitteln

Für jedes Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen unter Verstoß gegen diese Verfügung wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme und Vernichtung der in den vorgenannten Bereichen mitgeführten Feuerwerkskörper und/oder pyrotechnischen Gegenstände angedroht.

3. Vollziehbarkeit und Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

4. Geltungsdauer

Die Verfügung gilt vom 31.12.2021 bis zum 01.01.2022.

II.

Begründung:

Ziel dieser Anordnung ist es, die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) einzudämmen. Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das SARS-CoV-2-Virus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine weitere Verschärfung der Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Mit ursächlich ist hier das Auftreten der Omikron-Variante. Um bis zur ausreichenden Erst- und Zweitimpfung und der empfohlenen Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) der Bevölkerung das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und einen Zusammenbruch der kritischen Infrastruktur zu verhindern ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Die Stadt Dinslaken ist nach §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 2 IfSBG-NRW und § 7 Abs. 1 CoronaSchVO zuständige Behörde.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 erhöht sich bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und ohne das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, sodass die Gefahr besteht, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung ungehindert weiterverbreiten.

Zum Jahreswechsel 2021/2022 sind gemäß § 5 Abs. 2 CoronaSchVO öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie jede Verwendung von Pyrotechnik auf von den zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass An- und Versammlungen von Menschen anlässlich des Feuerwerks verhindert und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung geschützt werden soll. Das Verwenden von Feuerwerkskörpern und Pyrotechnik führt erfahrungsgemäß zu großen Menschenansammlungen und einer daraus resultierenden hohen Verletzungsgefahr von Feiernden und Einsatzkräften.

Diese Allgemeinverfügung wird zur Festlegung der publikumsträchtigen Orte gemäß § 5 Abs. 2 CoronaSchVO innerhalb des Stadtgebietes Dinslaken erlassen.

Die Anordnung zur Untersagung der Verwendung von Feuerwerkskörpern und Pyrotechnik in an den genannten Örtlichkeiten ist erforderlich, da die Beobachtungen gezeigt haben, dass sich die benannten Bereiche in den vorangegangenen Jahren als Treffpunkt für Menschen zum Jahreswechsel herausgestellt haben.

In den Vorjahren hatten sich viele Menschen an diesen Örtlichkeiten getroffen, um selbst Feuerwerkskörper und Pyrotechnik im Freien zu verwenden und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Pyrotechnik durch Dritte zu beobachten. Für das Abbrennen solcher Produkte bieten sich die festgelegten Örtlichkeiten (meist größeren Freiflächen) an, weshalb an den genannten Örtlichkeiten auch zum Jahreswechsel 2021/2022 größere Gruppenbildungen zu erwarten wären.

Es wird davon ausgegangen, dass eine Vielzahl der Personen die Örtlichkeit nicht aufsuchen wird, wenn ein Verwenden dort untersagt ist und darüber hinaus auch ein Abbrennen von Feuerwerkskörpern und andere pyrotechnischer Gegenstände durch Dritte nicht beobachtet werden kann.

Durch die angeordneten Maßnahmen können Verletzungen durch Feuerwerkskörper drastisch reduziert und exzessive Auswirkungen vermieden werden. Die Maßnahmen dienen dazu, das Gesundheitssystem, welches bereits einer enormen Belastung durch die Pandemie ausgesetzt ist, nicht weiter zu strapazieren.

Ohne die getroffenen Anordnungen würde auch die Gefahr bestehen, dass es vermehrt zu Menschenansammlungen kommt und die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, wie Mindestabstand und Maskenpflicht, nicht eingehalten werden. Daher ist hier gegenzusteuern, um eine Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, zu erreichen.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen dienen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so schnell wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern.

Die Maßnahmen dienen der Abwehr der oben bezeichneten erheblichen Gefahr, nämlich dem Schutz von Leben und Gesundheit sowohl der Besucher als auch der eingesetzten Kräfte von Sicherheitsbehörden und Rettungsdiensten. Diese Gefahr ist auch gegenwärtig, da mit ihrem Eintritt bei ungehindertem Ablauf der Geschehnisse in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist.

Die Anordnungen sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken, da Menschenansammlungen verhindert werden. Sie sind auch erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers und eine daraus resultierende Überlastung des Gesundheitssystems droht.

Die Schutzmaßnahmen stehen zudem durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Für Verstöße gegen das Verwendungsverbot wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Zweck oder sind untunlich. Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung ist die Festsetzung und ggf. Beitreibung eines Zwangsgeldes ungeeignet, weil

das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig in Wirkung zu entfalten.

Eine der Wegnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit den mitgeführten Feuerwerkskörpern aus der Verbotszone zu entfernen, ist ebenfalls ungeeignet oder untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung nur mit hohem Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte an einen einzelnen „Fall“ die Effektivität der behördlichen Aufgabenerledigung insgesamt gefährden würde.

Eine Sicherstellung mit anschließender Verwahrung anstelle der Vernichtung erscheint angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der entsprechenden Verwaltungsgebühren von mindestens 25 Euro (§ 15 Abs. 1 Ziff. 13, 14 der Verordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW) unverhältnismäßig und typischerweise auch nicht im Interesse des Verursachers.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Abholung dieser Feuerwerkskörper erst am nächsten Werktag möglich wäre, wenn ein bestimmungsgemäßer Einsatz für Endverbraucher ohnehin erst wieder zum nächsten Jahreswechsel zulässig wäre. Vor einer etwaigen Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels ist ohnehin zu prüfen, ob dieses auch im konkreten Einzelfall verhältnismäßig ist, so dass atypische Sachverhalte auf dieser Ebene berücksichtigt werden können.

Meine Auswahl der getroffenen Maßnahmen folgt der dynamischen Entwicklung. Nur durch die angeordneten Maßnahmen können die derzeit anhaltende Geschwindigkeit der Ausbreitung des Virus zum Wohle des Gesundheitssystems und aller Bürger verringert werden.

Im Rahmen des in § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumten und pflichtgemäß ausgeübten Ermessens erweist sich die vorstehend getroffene Regelung auch als gerechtfertigt. Hierbei ist es insbesondere auch ermessensgerecht, die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung auf den Silvestertag (31.12.2021) und den Neujahrstag (01.01.2022) zu befristen.

An anderen Tagen dürfen Personen, welche nicht im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis sind, nach den Regelungen der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ohnehin keine Feuerwerks- oder Pyrotechnikartikel der Kat. 2 (üblicherweise sog. „Silvesterfeuerwerk“) verwenden.

Durch die Festlegung gewisser publikumsträchtiger Örtlichkeiten wird die Möglichkeit zum Abbrennen von bereits vorhandenen Produkten nur geringfügig eingeschränkt, da andere Orte uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Die getroffenen Maßnahmen schränken die Handlungsfreiheit des Einzelnen daher nicht erheblich ein.

Die einschränkenden Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirken.

Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens aus Art 2. Abs. 2 GG, welches ansonsten unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus, auch mangels ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen, nicht mehr geschützt werden könnte. Gerade die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens schlägt sich in einem starken Anstieg der Todeszahlen nieder. Die Gesundheit und das Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen. Mit den angeordneten Maßnahmen kann Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahmen sind somit insgesamt verhältnismäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 73 Abs. 1a) Nr. 6 IfSG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG. Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis zum Klageverfahren:

- Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Dinslaken, 23.12.2021

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für die Wahlkreise 56 Oberhausen I und 57 Oberhausen II – Wesel I
für die Wahl zum 18. Landtag am 15. Mai 2022**

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15.11.2021 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 15.11.2021, 20/2021, S. 351 ff) habe ich gem. § 22 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548; ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790) zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen aufgefordert.

In Ergänzung meiner vorgenannten Bekanntmachung teile ich mit, dass aufgrund der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 18. Landtag Nordrhein-Westfalen unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW) vom 26.11.2021 (GV. NRW. 2021 S. 1190d) es Wahlvorschlagsträgern für die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlung ermöglicht wird, nach Maßgabe der vorgenannten Verordnung von einzelnen Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung sowie von einzelnen Bestimmungen der Satzungen der Parteien abzuweichen.

Die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW trifft unter anderem die folgenden Regelungen:

Den Beschluss über eine Abweichung von den Satzungsbestimmungen trifft für alle Gliederungen der Partei im Land der Landesvorstand, für Wählergruppen deren Vorstand (§ 3 Abs. 2 Satz 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW).

Die Wahlgrundsätze sowie die Regeln des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen bleiben bei den in der Verordnung zugelassenen Verfahren ansonsten unberührt (§ 4 Abs. 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW).

Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen mit Ausnahme der Schlussabstimmung können nach § 5 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Nach Maßgabe des § 6 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW ist ein schriftliches Verfahren möglich.

Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe nicht vorgesehen ist. Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird (§ 7 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW).

Der vollständige Text der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW kann auch auf der Seite des Ministeriums des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen unter Landtagswahl 2022 (www.im.nrw/landtagswahl-2022) eingesehen werden.

Hinweis:

Sofern die Verfahren der COVID-19-Wahlbewerberaufstgellungsverordnung NRW ganz oder teilweise angewendet werden, soll bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages der Beschluss des Landesvorstandes der Partei bzw. des Vorstandes der Wählergruppe zusätzlich zu den in der Bekanntmachung vom 15.11.2021 aufgeführten Unterlagen mit eingereicht werden.

Oberhausen,20.12.2021

gez.
Frank Motschull
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
56 Oberhausen I
57 Oberhausen II – Wesel I

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl 2022

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 sechs Beisitzer/innen und eine entsprechende Anzahl von Vertreter/innen für den Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 56 – Oberhausen I – sowie drei Beisitzer/innen und eine entsprechende Anzahl von Vertreter/innen für den Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 57 – Oberhausen II - Wesel I – gewählt (§ 10 Abs. 3 Landeswahlgesetz - LWahlG - in der derzeit gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 Landeswahlordnung - LWahlO - in der derzeit gültigen Fassung).

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 05.10.2021 beschlossen drei Beisitzer/innen und drei Stellvertreter/innen für den Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 57 – Oberhausen II - Wesel I – zu entsenden.

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 LWahlO gebe ich die Namen der Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen sowie Ort, Zeit und Gegenstand der ersten Sitzungen der Kreiswahlausschüsse bekannt:

Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 56 – Oberhausen I –

Beisitzer/in

1. Benter, Christian
2. Nakot, Werner
3. Look, Dietmar
4. Sahin, Bülent
5. Baumann, Louisa
6. Mumm, Hartmut

Stellvertreter/in

1. Hausmann-Peters, Gundula
2. Wolter, Marita
3. Kamps, Thorsten
4. Scherer, Axel J.
5. Dobnik, Tim
6. Lang, Jörg

Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 57 – Oberhausen II - Wesel I –

Beisitzer/in

1. Osmann, Denis
2. Rickert, Sara
3. Dr. Schröer-Tebbe, Jörg
4. Hagenkötter, Rainer
5. Opitz, Stefanie
6. Reimann, Chris

Stellvertreter/in

1. Ingendoh, Holger
2. Steinbeißer, Peter
3. Brodrick, Helmut
4. Schneider, Fabian
5. Gödderz, Sandra
6. Engel, Kerstin

Die ersten Sitzungen der Kreiswahlausschüsse finden wie folgt statt:

Freitag, 25. März 2022

**12:00 Uhr Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 56 – Oberhausen I –,
im Anschluss Kreiswahlausschuss des Landtagswahlkreises 57 – Oberhausen II - Wesel I –**

**im Saal London, CongressCenter Oberhausen (Luise-Albertz-Halle, Tagungs- und
Veranstaltungszentrum), Düppelstr. 1, 46045 Oberhausen**

Jeweilige Tagesordnung:

Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahlkreise 56 – Oberhausen I – bzw. 57 – Oberhausen II - Wesel I – zur Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 gemäß § 21 Abs. 3 Landeswahlgesetz (LWahlG).

Die Kreiswahlausschüsse entscheiden gemäß § 10 Abs. 3 LWahlG in öffentlicher Sitzung, zu der jedermann Zutritt hat.

Oberhausen, 21.12.2021

gez.

Motschull

- Kreiswahlleiter -

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken am 06.12.2021 beschlossene

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 341 (Bereich westlich Hünxer Straße / südlich Düppelstraße) gem. §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB)

mit Durchführung der Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 BauGB

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 21.12.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 341

(Bereich westlich Hünxer Straße / südlich Düppelstraße)

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken hat am **06.12.2021** beschlossen:

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 341 gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB).
2. die Verwaltung wird beauftragt die Planinhalte weiter zu konkretisieren sowie die Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 21.12.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel

Es folgt ein Bebauungsplan, der nicht barrierefrei dargestellt werden kann.
Bebauungsplan Nr. 341

